

Allgemeine Vertragsbestimmungen

für die Kfz-Versicherung

Stand: 01.10.2024

EUROPA Versicherung AG

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit

Direktion: Piusstraße 137, 50931 Köln

www.europa.de

Inhalt:

- Vertragsinformation zur Kfz-Versicherung
- Erläuterungen, Informationen und Schlusserklärung zu Ihrem Antrag auf Kfz-Versicherung

Vertragsinformation

Kfz-Versicherung

Stand: 01.10.2024

EUROPA Versicherung AG

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit

Direktion: Piusstraße 137, 50931 Köln

www.europa.de

Inhalt:

	Seite
1. Allgemeine Hinweise	3
2. Information nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen	4
3. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)	8
4. Ergänzende Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)	61
5. Datenschutzhinweise	64



Sehr geehrte EUROPA-Kundin,
sehr geehrter EUROPA-Kunde,

mit dieser Vertragsinformation erhalten Sie die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zum Versicherungsvertrag und zum Versicherer (nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz – VVG –). Weitere Informationen zum Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte den Informationen aus dem Antrag auf Abschluss der Versicherung.

Beide Informationsquellen, Antrag und Vertragsinformation, enthalten alle notwendigen Informationen rund um den gewählten Versicherungsvertrag. Sofern wir Ihren Antrag auf Abschluss der Versicherung annehmen, erhalten Sie von uns den Versicherungsschein. Aus diesem Versicherungsschein ergeben sich nochmals die wichtigsten Detailinformationen und Vertragsgrundlagen zu der gewählten Versicherung. Bitte lesen Sie alle Informationen sorgfältig durch und behalten sie in Ihren Unterlagen. Welcher Tarif, welche Versicherungsart und welche Besondere Bedingung abgeschlossen wurden, ergibt sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Bei Fragen rund um Ihren Kfz-Versicherungsvertrag wenden Sie sich bitte an das Servicecenter Kraftfahrt.

Wenn Sie einen Schaden melden müssen, beachten Sie bitte den Hinweis auf der Seite 3. Bei Schadenmeldungen und Fragen zum Schadenfall wenden Sie sich bitte an unseren 24-Stunden-Schaden-Service.

Die Rufnummern des Servicecenters Kraftfahrt sowie unseres 24-Stunden-Schaden-Services finden Sie in Ihrem Versicherungsschein und Ihrer Servicekarte.

Haben Sie Fragen zu Versicherungen aus unserem weit gefächerten Produktangebot, so lassen Sie sich von unseren Experten beraten:

Telefon: 0221 5737-200

Telefax: 0221 5737-233

E-Mail: Info@europa.de

oder besuchen Sie unsere Homepage unter www.europa.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre EUROPA Versicherung AG

1. Allgemeine Hinweise

Richten Sie alle Anzeigen und Mitteilungen an uns oder an das angegebene zuständige Kfz-Servicecenter und geben Sie dabei die **Versicherungsschein-Nummer** an. Andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Bitte zahlen Sie Ihre **Beiträge** stets **pünktlich**.

Überlassen Sie Ihr Fahrzeug keinem Fahrer, bevor Sie sich nicht überzeugt haben, dass er die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Zeigen Sie uns jede **Änderung am Fahrzeug** und jede Änderung der Verwendungsart unverzüglich an.

Geben Sie uns die **Veräußerung Ihres Fahrzeugs** unverzüglich mit Angabe des Erwerbers bekannt, und übergeben Sie ihm den Versicherungsschein und die Antragsdurchschrift, denn nach den gesetzlichen Bestimmungen gehen die an das Fahrzeug gebundenen Versicherungen auf den Erwerber über.

Eine **Kündigung** des Versicherungsvertrags ist nur dann rechtswirksam, wenn sie innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

Fordern Sie bei Fahrten ins **europäische Ausland** für die Kfz-Haftpflichtversicherung eine internationale Versicherungskarte bei uns oder bei der angegebenen zuständigen Servicestelle an.

Als Kfz-Halter sind Sie gesetzlich verpflichtet, eine Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen, damit

- der Schadenersatz für das Verkehrsoffer garantiert ist, und zwar auch dann, wenn der Schädiger mittellos ist,
- der Schadenersatzpflichtige den angerichteten Schaden nicht selbst bezahlen muss. Dies könnte in zahlreichen Fällen zu einer Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz führen.

Ein Verstoß gegen die Versicherungspflicht ist strafbar.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen unterschreiten in manchen Fällen den Umfang des notwendigen Schadenersatzes. Sie haben daher die Möglichkeit, wesentlich höhere Leistungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu vereinbaren.

Zusätzlich bieten Ihnen die Vollkasko- und Teilkaskoversicherung auch Schutz vor Schäden an Ihrem Eigentum.

Neben dem Antrag und dem Versicherungsschein sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und die Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV) Grundlage Ihres Vertrags. Sie regeln die beiderseitigen Rechte und Pflichten.

Was ist im Schadenfall zu beachten?

Tun Sie alles, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens erforderlich ist. Stellen Sie die Namen der Zeugen fest, veranlassen Sie bei größeren Unfällen fotografische Aufnahmen, machen Sie Skizzen von der Unfallstelle und halten Sie möglichst unter Mitwirkung von Zeugen Fahr- und Bremsspuren fest.

Wir empfehlen umgehende, zumindest zum Unfallereignis zeitnahe Kontaktaufnahme mit uns – vorzugsweise telefonisch. Die Rufnummern unseres 24-Stunden-Schaden-Services finden Sie in Ihrem Versicherungsschein und Ihrer Servicekarte.

Bei Kfz-Haftpflichtschäden (sofern durch diesen Versicherungsvertrag eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht) zeigen Sie uns bitte sofort an:

- jedes Ereignis, das einen Sach- oder Personenschaden verursacht hat oder aus anderen Gründen Schadenersatzansprüche eines anderen zur Folge haben könnte,
- jeden Anspruch, der tatsächlich erhoben wird,
- jede gerichtliche oder polizeiliche Maßnahme, die mit einem Schadenereignis zusammenhängt, und richten Sie sich nach den Weisungen, die Ihnen dann zugehen,
- jeden Anspruch, der in Fällen erhoben wird, die Sie nicht selber regeln können oder wollen.

Legen Sie gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen und Arreste zur Wahrung der Fristen Rechtsmittel ein.

Erkennen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keinen Anspruch des Geschädigten an. Sie können den tatsächlichen Unfallhergang festhalten und Ihrem Unfallgegner eine unterschriebene Darstellung des Geschehens aushändigen. Dazu verwenden Sie am besten den Europäischen Unfallbericht, den Sie von uns erhalten können.

Bei Schäden am eigenen Fahrzeug (sofern durch diesen Vertrag eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung besteht und Sie den Schaden nicht selbst regulieren wollen):

- Melden Sie uns den Schaden rechtzeitig, damit wir Gelegenheit zur Besichtigung des Fahrzeugs haben.
- Veranlassen Sie die Werkstatt, ausgewechselte Teile (Altteile) für eine eventuelle Besichtigung aufzubewahren.
- Benachrichtigen Sie bei Entwendungs- und Brandschäden sowie bei Tier-/Wildschäden über 500 Euro sofort die Polizei.
- **Sofern Sie die Spar-Kasko für Ihren Pkw beantragt haben, rufen Sie uns bitte an, bevor Sie das Fahrzeug einer Werkstatt überlassen.**

2. Information nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Informationen zum Versicherer (Nrn. 1 bis 3)

1. Identität des Versicherers

EUROPA Versicherung AG
Piusstr.137, 50931 Köln
Sitz der Gesellschaft: Köln
Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474
USt-ID-Nr.: DE 124 906 368

2. Ladungsfähige Anschrift

EUROPA Versicherung AG
Piusstr. 137, 50931 Köln
Vorstand: Dr. Gerhard Schmitz (Vorsitzender),
Dr. Helmut Hofmeier, Dr. Marcus Kremer, Marcus Lauer,
Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Heinz Jürgen Scholz

3. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

- Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben des Erstversicherungsgeschäfts in allen Sparten der Privatversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Kreditversicherung sowie der substitutiven Krankenversicherung
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str.108, 53117 Bonn

Informationen zur angebotenen Leistung (Nrn. 4 bis 8)

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Versicherungsbedingungen sowie anwendbares Recht

- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und die Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV) – alle mit Stand 01.10.2024.
- Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

- Art der Leistung:
Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:
 - Kfz-Haftpflichtversicherung (Abschnitt A.1 AKB)
 - Vollkasko- und Teilkaskoversicherung (Abschnitt A.2 AKB)
 - Kfz-Schutzbrief (Abschnitt A.3 AKB)Diese Versicherungen werden als rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.
- Umfang der Leistung:
 - Die Kfz-Haftpflichtversicherung tritt für Schäden ein, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen. Auch das Risiko von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz, die zum Beispiel nach einem Unfall gegen Sie erhoben werden können, ist mitversichert. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt A.1 AKB und in den Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV).
 - Die Vollkasko- sowie Teilkaskoversicherung treten für Schäden an Ihrem Fahrzeug ein. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt A.2 AKB.
 - Der Kfz-Schutzbrief leistet zweierlei:
 1. Er deckt im bedingungsfähigen Umfang die Kosten, die Ihnen zum Beispiel durch Panne, Unfall, Diebstahl, Erkrankung, Verletzung, Tod und in sonstigen Notfällen während einer Reise in Europa entstehen.
 2. Wir erbringen für Sie viele Leistungen, die in einem Schadenfall hilfreich sind. Wir beauftragen zum Beispiel ein Abschleppunternehmen, organisieren die Beschaffung von Ersatzteilen im Ausland, besorgen einen Ersatzfahrer oder stehen mit Rat und Tat bei der Abwicklung von Formalitäten zur Seite. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt A.3 AKB.
- Fälligkeit und Erfüllung der Leistung:
 - In der Kfz-Haftpflichtversicherung
Die Fälligkeit der Leistung entsteht mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
 - In der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung
Die Entschädigungsleistung wird innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt. Im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat. Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, können Sie einen angemessenen Vorschuss verlangen. Weitere Informationen finden Sie unter A.2.7 AKB.
 - Beim Kfz-Schutzbrief
Die Fälligkeit der Leistung entsteht mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis in Euro gemäß vereinbarter Zahlungsperiode inkl. Versicherungssteuer ist dem Vorschlag und dem Antrag zu entnehmen.

6. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt – außer Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens.

7. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist spätestens innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist – also 28 Tage nach dem auf den Erhalt des Versicherungsscheins folgenden Tag – zu zahlen. Liegt der Versicherungsbeginn bei Zugang des Versicherungsscheins mehr als 28 Tage in der Zukunft, endet die Zahlungsfrist erst mit dem Versicherungsbeginn.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Die Beiträge richten sich, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, nach der vereinbarten Zahlungsperiode und sind zu Beginn einer jeden Zahlungsperiode zu entrichten. Sie können die jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung wählen. Die monatliche Zahlung ist nur im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens möglich. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen, nicht befristet.

Informationen zum Vertrag (Nrn. 9 bis 15)

9. Zustandekommen des Vertrags/Beginn des Versicherungsschutzes/Vorläufiger Versicherungsschutz

• Zustandekommen des Vertrags/Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn der Versicherungsschein übermittelt oder angeboten wird oder wir die Annahme des Antrages in Textform erklären.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

• Vorläufiger Versicherungsschutz

Nennen wir bei einer elektronischen Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer gilt dies nur für die Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadensversicherung und – sofern beantragt – beim Kfz-Schutzbrief für die in A.3.3 genannten Fahrzeuge als Zusage für vorläufigen Versicherungsschutz

In den übrigen Versicherungsarten haben Sie nur dann vorläufigen Versicherungsschutz, wenn dieser bei Antragstellung vereinbart wurde.

10. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (nur für Verbraucher),
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

EUROPA Versicherung AG

Servicecenter Kraftfahrt

per Post: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund

per Fax: 0231 919-2073

per E-Mail an: kfz-europa@europa.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, dessen Höhe anhand der folgenden Formel berechnet wird:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 des Beitrags der jährlichen Zahlung (bei halb-, vierteljährlicher und monatlicher Zahlung entsprechend 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des Zahlbeitrags)
--	---	--

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft.

Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Versicherungsverträgen über vorläufigen Versicherungsschutz. Widerrufen Sie wirksam einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Laufzeit des Vertrags

Die mögliche Laufzeit des Vertrags (Versicherungsbeginn und -ablauf) und deren Regelungen sind dem Antrag zu entnehmen. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, zum Beispiel dem 1. Januar eines Jahres, beginnen zu lassen.

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

12. Kündigungsrecht und Vertragsstrafen

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte Abschnitt G AKB; Vertragsstrafen sind ausschließlich in Abschnitt K geregelt.

13. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen

entfällt

14. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zum zuständigen Gericht

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung.

Die Vereinbarungen zum Gerichtsstand finden Sie in Abschnitt L.2 AKB.

15. Sprache

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

Informationen zum Rechtsweg (Nrn. 16 bis 17)

16. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal nicht mit uns zufrieden sein sollten.

Die Kontaktdaten lauten:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden u. a. nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 100.000 Euro.
- Es sind bereits Verfahren/Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streitschlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis zu 10.000 Euro ist eine Entscheidung des Ombudsmanns für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend. Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend; Ihr Recht ein Gericht anzurufen bleibt natürlich unberührt. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

17. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch an die unter Nr. 3 genannte Aufsichtsbehörde richten.

3. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Inhaltsverzeichnis

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	12
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	12
A.1.1	Was ist versichert?	12
A.1.2	Wer ist versichert?	13
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	13
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	13
A.1.5	Was ist nicht versichert?	14
A.1.6	Eigenschäden bei Pkw	14
A.1.7	Auslandsschadenschutz – für Schäden, die Ihnen ein anderer im Ausland zugefügt hat	15
A.2	Vollkasko- und Teilkaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	16
A.2.1	Was ist versichert?	16
A.2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	17
A.2.3	Wer ist versichert?	20
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	20
A.2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	20
A.2.6	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	25
A.2.7	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	25
A.2.8	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	25
A.2.9	Was ist nicht oder nur teilweise versichert?	25
A.3	Kfz-Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	26
A.3.1	Was ist versichert?	26
A.3.2	Wer ist versichert?	26
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	26
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	26
A.3.5	Begriffe	26
A.3.6	Hilfe bei Panne, Unfall und Diebstahl	27
A.3.7	Weitere Leistungen ab 50 km Entfernung	27
A.3.8	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	28
A.3.9	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	29
A.3.10	Was ist nicht versichert?	31
A.3.11	Leistungskürzung, Abtretung	31
A.3.12	Verpflichtung Dritter	32
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	32
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	32
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	32
B.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Schutzbrief	32
B.2.2	Kaskoversicherung	32
B.2.3	Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz	32
B.2.4	Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes	32
B.2.5	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	32
B.2.6	Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf	32
B.2.7	Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz	32
C	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	33
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	33
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	33
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	33
C.4	Zahlungsperiode, SEPA-Lastschriftverfahren, Beitragsberechnung	33
C.5	Gefahrtragung	34
C.6	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	34
D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	34
D.1	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	34
D.1.1	Bei allen Versicherungsarten	34

D.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	35
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	35
D.2.1	Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung	35
D.2.2	Leistungspflicht	35
D.2.3 } D.2.4 }	Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung	35
E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	36
E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	36
E.1.1	Bei allen Versicherungsarten	36
E.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	36
E.1.3	Zusätzlich in der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung	36
E.1.4	Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief	37
E.1.5	Zusätzlich beim Auslandschadenschutz	37
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	37
E.2.1	Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung	37
E.2.2	Leistungspflicht	37
E.2.3 } E.2.4 }	Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung	37
E.2.5	Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung	37
E.2.6	Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten	38
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	38
F.1	Pflichten mitversicherter Personen	38
F.2	Ausübung der Rechte	38
F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	38
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs und Wagniswegfall	38
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	38
G.1.1	Vertragsdauer	38
G.1.2	Versicherungsjahr	38
G.1.3	Automatische Verlängerung	38
G.1.4	Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr	38
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	38
G.2.1	Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres	38
G.2.2	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	38
G.2.3 } G.2.4 }	Kündigung nach einem Schadenereignis	38
G.2.5 } G.2.6 }	Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs	39
G.2.7	Kündigung bei Beitragserhöhung	39
G.2.8	Kündigung bei geänderter Art oder Verwendung des Fahrzeugs	39
G.2.9	Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur	39
G.2.10	Kündigung bei Bedingungsänderung	39
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	39
G.3.1	Kündigung zum Ablauf	39
G.3.2	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	39
G.3.3	Kündigung nach einem Schadenereignis	39
G.3.4	Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags	39
G.3.5	Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs	39
G.3.6	Kündigung bei geänderter Art oder Verwendung des Fahrzeugs	39
G.3.7	Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs	40
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	40
G.5	Zugang der Kündigung	40
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	40
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	40
G.8	Wagniswegfall (zum Beispiel durch Fahrzeugverschrottung)	40

H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	41
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	41
H.1.1	Ruheversicherung	41
H.1.2	Wann beginnt die Ruheversicherung?	41
H.1.3	Bei welchen Wagnissen gilt die Ruheversicherung nicht?	41
H.1.4	Umfang der Ruheversicherung	41
H.1.5	Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung	41
H.1.6	Wiederanmeldung	41
H.1.7 } H.1.8 }	Ende des Vertrags und der Ruheversicherung	41
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	41
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	41
H.3.1	Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief	41
H.3.2	Was sind Zulassungsfahrten?	42
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	42
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	42
I.2	Ersteinstufung	42
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	42
I.2.2	Sonderersteinstufungen	42
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	44
I.3	Jährliche Neueinstufung	44
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	44
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	44
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	44
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse ½, 1 oder Klasse S, 0 oder M	44
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	44
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	44
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	44
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	45
I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können	45
I.5.1	Schadenrückkauf	45
I.5.2	Rabattschutz für Pkw	45
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	46
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	46
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	47
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	47
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	48
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	48
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	48
J	Merkmale zur Beitragsberechnung	48
J.1	Fahrzeugbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung	48
J.1.1	Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung	48
J.1.2	Art und Verwendung von Fahrzeugen	48
J.2	Personenbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung	49
J.3	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	49
J.3.1	Typklasse	49
J.3.2	Regionalklasse	49
J.3.3	Tarifänderung	49
J.3.4	Kündigungsrecht und Umwandlungsrecht	50
J.3.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	50
J.3.6	Änderung der Tarifstruktur	50
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	50
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	50
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	50
K.2.1	Welche Änderungen werden berücksichtigt?	50

K.2.2	Auswirkung auf den Beitrag	50
K.2.3	Änderung der Jahresfahrleistung	50
K.2.4	Änderung Ihres Lebensalters	50
K.2.5	Änderung des Lebensalters der Fahrzeugnutzer	51
K.2.6	Änderung des Merkmals „Familie“	51
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitz-/Geschäftssitzwechsels	51
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	51
K.4.1	Anzeige von Änderungen	51
K.4.2	Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung	51
K.4.3	Folgen von unzutreffenden Angaben	51
K.4.4	Zusätzlicher Beitrag bei unzutreffenden Angaben	51
K.4.5	Folgen von Nichtangaben	51
K.4.6	Folgen verspäteter Angaben	51
K.5	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	51
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	52
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	52
L.1.1	Versicherungsombudsmann	52
L.1.2	Versicherungsaufsicht	52
L.1.3	Rechtsweg	52
L.2	Gerichtsstände	52
L.2.1	Wenn Sie uns verklagen	52
L.2.2	Wenn wir Sie verklagen	52
L.2.3	Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt	52
M	entfällt	53
N	Bedingungsänderung	53
N.1	In welchen Fällen sind wir berechtigt Bedingungen zu ändern?	53
N.2	Kündigungsrecht	53
O	Embargos	53
Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System		54
1	Pkw	54
2	Krafträder und Leichtkrafträder	55
3	Taxen und Mietwagen	55
4	Campingfahrzeuge	56
5	Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen	57
6	Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibusse (nur Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Haftpflicht) und Hub-/Gabelstapler (nur Haftpflicht)	57
Anhang 2: Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung		58
Anhang 3: Tarifgruppen (Berufsgruppen)		58
1	Tarifgruppe (Berufsgruppe) A	58
2	Tarifgruppe (Berufsgruppe) B	58
3	Zuordnung zu den Tarifgruppen (Berufsgruppen)	59
Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen		60

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Einleitung

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Vollkaskoversicherung (A.2)
- Teilkaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Schutzbrief (A.3)

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist auch das Risiko von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz, die zum Beispiel nach einem Unfall gegen Sie erhoben werden können, mitversichert. Einzelheiten hierzu finden Sie in den Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV).

Die Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung sowie der Kfz-Schutzbrief werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben.

Wird in dieser Vertragsinformation das Wort „Kraftfahrzeuge“ genutzt, verstehen wir hierunter solche im Sinne der Definition von Anhang 4 Ziffer 2. Nutzen wir das Wort „Pkw“, verstehen wir hierunter einen Pkw im Sinne der Definition aus Anhang 4 Ziffer 5. Bei Pkw können Sie sich zwischen Basis- und Komfort-Tarif entscheiden.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

Technikneutraler Versicherungsschutz

Die Kfz-Versicherung schützt technikneutral. Versicherungsschutz besteht daher auch für Schadenereignisse, die während des automatisierten oder autonomen Fahrbetriebs eintreten oder Folge eines Cyberangriffs (zum Beispiel Hackerangriff auf das versicherte Fahrzeug oder die Verkehrsinfrastruktur) sind, wenn sich dadurch eine nach Ihrem Versicherungsvertrag und diesen AKB versicherte Gefahr verwirklicht.

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages und dieser AKB unabhängig von der Art des Antriebs.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

Wir stellen Sie und die mitversicherten Personen von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen

- Sie,
- die mitversicherten Personen oder
- uns

Schadenersatzansprüche aufgrund von

- Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - Haftpflichtbestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes oder
 - aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts
- geltend gemacht werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren zum Beispiel das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

A.1.1.2 Begründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie und die mitversicherten Personen geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.1.6 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

– gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif –

Der Versicherungsschutz für Pkw, Krafträder und Campingfahrzeuge umfasst auch Schäden, die Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrads oder Campingfahrzeugs auf einer Reise im Ausland verursachen. Die Anmietung muss bei einem gewerbsmäßigen Vermieter erfolgen.

Mieten Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner jeweils gleichzeitig ein oder mehrere Fahrzeuge im Ausland, erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf das zuerst angemietete Fahrzeug.

Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung bereits Deckung in ausreichender Höhe besteht. Wir leisten für den Teil des Schadens, der über die Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeugs hinausgeht. Dabei ist die Gesamtentschädigung jedoch auf die mit uns vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Der Versicherungsschutz besteht während einer vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreise für die Dauer von höchstens einem Monat.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 außer Deutschland.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten sinngemäß für die Mallorca-Deckung, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs nach A.1.1.6.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

A.1.3.3 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungstragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 Internationale Versicherungskarte

Haben wir Ihnen die internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt:

Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A.1.5.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

A.1.5.3 Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

A.1.5.4 Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Fahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistungen ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

A.1.5.5 Beschädigung von beförderten Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (zum Beispiel Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (zum Beispiel Reisegepäck, Reiseproviant).

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht - mit Ausnahme der Regelungen unter A.1.6 - für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie zum Beispiel als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A.1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.5.10 Schadenersatzansprüche beim Führen fremder Pkw (Mallorca-Deckung)

Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des gemieteten Fahrzeugs; außerdem nicht für Haftpflichtansprüche wegen

- Beschädigung,
- Zerstörung oder
- Abhandenkommens

des gemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen.

A.1.6 Eigenschäden bei Pkw

- gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif -

In Ergänzung und Abänderung von A.1.5.6 umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung auch solche Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen durch den Gebrauch des versicherten Pkw an

- einem anderen auf Sie zugelassenen Kfz,
 - einem Ihnen gehörenden Gebäude oder
 - Ihren sonstigen Sachen mit Ausnahme von elektrischen, elektronischen und optischen Geräten
- verursacht werden.

Eine Eintrittspflicht unsererseits besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.

Ihre Selbstbeteiligung beträgt 500 Euro je Schadenereignis. Die Entschädigungsleistung ist auf 100.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt.

Bei Schäden an Kfz besteht außerdem nur ein Rechtsanspruch auf diese Leistung, sofern keine Vollkaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug besteht, über die eine Leistung geltend gemacht werden kann.

A.1.7 Auslandschadenschutz – für Schäden, die Ihnen ein anderer im Ausland zugefügt hat

- gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif und bei gesetzlichen Versicherungssummen -

Der Auslandschadenschutz kann für Pkw, Krafträder und Campingfahrzeuge in Verbindung mit der Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Sofern vereinbart, gilt der Auslandschadenschutz unter folgenden Voraussetzungen als mitversichert.

A.1.7.1 Was ist versichert?

A.1.7.1.1 Ein anderer hat Ihnen einen Schaden zugefügt

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug einen Unfall erleiden, den Ihr Unfallgegner

- durch den Gebrauch
- seines versicherungspflichtigen,
- im Ausland zugelassenen Fahrzeugs (das für uns ermittelbar ist)
- ganz oder teilweise schuldhaft verursacht hat,

ersetzen wir Ihnen den erlittenen Personen- und Sachschaden, für den Ihr Unfallgegner einzutreten hat. Dabei handeln wir so, als sei das Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, bei uns gegen Haftpflichtschäden versichert. Bei der Leistung des Auslandschadenschutzes handelt es sich um einen reinen Kostenersatz. Assistance-Leistungen sind nicht mitversichert.

Sofern sich eine Haftung des ausländischen Beteiligten nicht bestätigt, sind Zahlungen zurückzuerstatten. Besteht für Ihr Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung bei uns, so kann diese - unter Belastung der Schadenfreiheitsklasse - wegen des Fahrzeugschadens in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung des Vollkaskoschadens richtet sich nach den Bestimmungen in A.2 in Verbindung mit E.1.3.

A.1.7.1.2 Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden liegt dann vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Um einen Sachschaden handelt es sich, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Für den Unfall gilt die Definition in A.2.2.2.2.

A.1.7.1.3 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist Ihr im Versicherungsschein genanntes Fahrzeug. Kein Versicherungsschutz besteht für einen mit dem Fahrzeug verbundenen Anhänger.

A.1.7.2 Wer ist versichert?

Der Auslandschadenschutz gilt für Sie und folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter,
- den Eigentümer,
- alle berechtigten Fahrer und
- die berechtigten Insassen des Fahrzeugs.

Alle Bestimmungen, die für Sie gelten, gelten auch für die mitversicherten Personen. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht allein Ihnen zu.

A.1.7.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Kein Versicherungsschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland.

A.1.7.4 Wann besteht Versicherungsschutz?

Wir gewähren Versicherungsschutz bei Fahrten oder Reisen mit dem versicherten Fahrzeug, die bis zu 12 Wochen dauern.

A.1.7.5 Welche Leistungen umfasst der Auslandschadenschutz?

Sie können Ihre Schadenersatzansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir gleichen sie nach deutschem Recht aus, während auf die Haftung des Schadenverursachers dem Grunde nach das Recht des Unfalllandes, insbesondere die dort geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften angewendet werden.

Die Kosten eines Rechtsanwalts ersetzen wir nicht.

A.1.7.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir leisten bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.1.7.7 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist, oder ein Dritter gegenüber den versicherten Personen eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen zu erbringen hat, gehen diese Leistungspflichten vor oder werden auf unsere Leistungen angerechnet.

A.1.7.8 Was ist nicht versichert?

Es gelten die Ausschlüsse nach A.1.5 mit Ausnahme von A.1.5.3 bis A.1.5.7 sowie A.1.5.10.

Ergänzend zu A.1.5 besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, bei denen der Unfallgegner nicht zu ermitteln ist.

A.1.7.8.1 Aufgeben von Ansprüchen

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte - insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer - zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

A.1.7.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.1.7.9.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.1.7.9.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.1.7.9.3 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf einen Dritten). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie haben eine Leistung selbst beauftragt und fordern uns zur Kostenerstattung auf).

Wenn wir im Schadenfall eine Leistung für Sie organisiert und eine Kostenübernahme ausgesprochen haben, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

A.1.7.9.4 Die auf eine mitversicherte Person entfallende Entschädigung kann nur dann an Sie ausgezahlt werden, wenn die mitversicherte Person ihre Zustimmung hierzu erteilt.

A.1.7.10 Welche Pflichten müssen Sie im Schadenfall beachten?

Es gelten die allgemeinen Pflichten nach den Abschnitten D und E sowie die zusätzlichen Pflichten zum Auslandschadenschutz nach E.1.5.

A.1.7.11 Kündigung des Auslandschadenschutzes

Siehe G.4.8.

A.2 Vollkasko- und Teilkaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1, A.2.1.2.2 und A.2.1.2.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.1.2.1 Ohne Beitragszuschlag mitversicherte Teile

Soweit in A.2.1.2.2 bis A.2.1.2.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Beitragszuschlag mitversichert:

- a werkseitig fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör. Dies gilt nicht für Spezialaufbauten/-ausrüstungen gemäß A.2.1.2.3.
- b im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugzubehöreile:
 - Navigations-CDs, -DVDs und -speicherkarten bis 100 Euro,
 - Zubehör zur Pannenhilfe, Unfallaufnahme sowie zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs und
 - Zubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss bis 100 Euro.
- c Schutzhelme für Zweiräder, solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Zweirad so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist oder diese sich in einem verschlossenen mit dem Zweirad verbundenen Behältnis befinden,
- d Schutzbekleidung des Fahrers und Beifahrers eines Kraftrades oder Leichtkraftrades bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch bei sämtlichen Kasko-Kollisionsschäden bis 500 Euro,
- e Planen, Gestelle für Planen (Spriegel),
- f Gasanlagen,
- g individuell für das Fahrzeug angefertigte Beschriftungen,
- h bei elektro- oder hybridbetriebenen Pkw (gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif), (Leicht-)Krafträdern und Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz oder Garantieanspruch besteht (zum Beispiel Gebäudeversicherung oder Herstellergarantie):
 - fest installierte Wandladestation (Wallbox) oder Induktionsplatte (während des Ladevorgangs),
 - mobiles Ladegerät (sofern unter Verschluss verwahrt oder während des Ladevorgangs),
 - Ladekabel einschließlich der zugehörigen Adapter (sofern unter Verschluss verwahrt oder während des Ladevorgangs) und
 - Ladekarten bis 100 Euro (sofern unter Verschluss verwahrt),
- i Vorzelte und Markisen bei Wohnwagenanhängern und Campingfahrzeugen sowie Dachzelte (sofern sie fest mit dem Fahrzeug verbunden sind),

j folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:

- ein zusätzlicher Satz Winterräder, wenn Sommerbereifung am Fahrzeug montiert ist oder ein zusätzlicher Satz Sommerbereifung, wenn am Fahrzeug Winterräder montiert sind,
- Dach-/Heckständer, Dachboxen, Dachzelte, Vorzelte, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- nach a bis j mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör auch während einer Reparatur.

A.2.1.2.2 Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

Nachträglich fest eingebaute oder am Fahrzeug fest angebaute Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör (zum Beispiel Multimedia- oder Navigationssysteme) sind bei allen Fahrzeugarten ohne Beitragszuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von 10.000 Euro (brutto) mitversichert.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigungsleistung wegen Unterversicherung.

Übersteigt der Neuwert dieser Teile den festgelegten Betrag, so ist der entsprechende Neuwert gegen Beitragszuschlag versicherbar. Dies muss ausdrücklich vereinbart werden.

A.2.1.2.3 Generell gegen Mehrbeitrag versicherbare Teile

Spezialaufbauten/-ausrüstungen sind generell gegen Mehrbeitrag bis zur Höhe des bei Vertragsabschluss angegebenen Werts versicherbar, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind, soweit nicht anders vereinbart. Hierzu zählen zum Beispiel:

- a Spezialausrüstungen für Menschen mit Behinderung oder deren Transport oder Notfahrzeuge,
- b individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -folierungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- c kippbare Ladeflächen,
- d Ladegeräte (zum Beispiel (hydraulische) Ladebordwand, Ladekran, Frontlader),
- e Spezialaufbauten (zum Beispiel Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (zum Beispiel für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen),
- f Absetz-/Abrollvorrichtung für austauschbare Ladungsträger,
- g Wohnwageninventar (fest eingebaut),
- h zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen, ausgenommen Umrüstung auf Gasbetrieb.

A.2.1.2.4 Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht versicherbar – soweit nicht unter A.2.1.2.1 bis A.2.1.2.3 genannt – sind Gegenstände, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient und bei denen es sich nicht um Fahrzeug- und Zubehörteile handelt. Hierzu gehören zum Beispiel Smartphones, mobile Navigationsgeräte, Laptops und Tablets (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Ladestationen inklusive Ladekabel von Elektro- oder Hybridfahrzeugen (mit Ausnahme der Regelungen unter A.2.1.2.1 h), Reisegepäck sowie persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Übersteigt ein Brandschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen – siehe E.1.3.3.

A.2.2.1.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung in folgenden Fällen:

- a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung. Das gilt nur, sofern sich die Handlung auf das Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile bezieht.
- b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (zum Beispiel Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, zum Beispiel dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Übersteigt ein Entwendungsschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen – siehe E.1.3.3.

A.2.2.1.3 Naturgewalten

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung nachstehender Naturgewalten auf das Fahrzeug:

- a Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

- b bei elektro- oder hybridbetriebenen Pkw (gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif), (Leicht-)Krafträdern und Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr sind auch Überspannungsschäden durch mittelbare Einwirkung eines Blitzschlags versichert. Beispiel: Der Blitz schlägt in ein Gebäude ein und verursacht einen Schaden am Fahrzeug, das während des Ladevorgangs an das Stromnetz des Gebäudes angeschlossen ist.

Voraussetzung für unseren Versicherungsschutz ist, dass hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz oder Garantieanspruch besteht.

- c Schneelawinen (gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif)
- d Dachlawinen, Erdbeben, Erdstöße, Erdbeben und Vulkanausbruch - bei Pkw (gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif), (Leicht-)Krafträdern, Campingfahrzeugen, Lkw und (landwirtschaftlichen) Zugmaschinen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch die unter a bis d genannten Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Begriffe:

- Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- Schneelawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- Dachlawinen sind von Hausdächern herabstürzende Schneemassen. Hierzu zählen auch Eiszapfen oder Eisplatten.
- Erdbeben (zum Beispiel Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- Erdstöße ist ein plötzlicher, naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

A.2.2.1.4 Zusammenstoß mit Tieren aller Art

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Abweichend sind bei Pkw im Basis-Tarif nur Schäden versichert, die durch den Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Pkw mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (zum Beispiel Reh, Wildschwein) erfolgen.

Übersteigt ein Tierschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen – siehe E.1.3.3.

A.2.2.1.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.

Bei Pkw (gilt nicht für Pkw im Basis-Tarif), (Leicht-)Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr ersetzen wir außerdem durch Bruchschäden an der Verglasung verursachte nachweislich entstandene:

- Beschädigungen von Leuchtmitteln
- Reinigungskosten des Fahrzeuginnenraumes
- direkte Kosten für den Ersatz einer auf der Scheibe befindlichen und durch den Glasbruch nicht mehr verwendbaren Autobahn-Vignette oder Umweltplakette, soweit kein anderer Ihnen gegenüber zum Ersatz verpflichtet ist.

Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (zum Beispiel Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden.

Versichert sind jedoch die durch den Austausch der Frontscheibe notwendigerweise durchzuführenden Arbeiten (zum Beispiel die Einstellung des Regensensors).

A.2.2.1.6 Kurzschluss an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten (zum Beispiel Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, Akkumulator von Elektro- oder Hybrid-Fahrzeugen) sind mitversichert:

- bei Pkw (gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif) bis 20.000 Euro
- bei (Leicht-)Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr bis 10.000 Euro.

Voraussetzung für den Ersatz eines Aggregatschadens ist,

- dass hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz oder Garantieanspruch besteht und
- ein von uns beauftragter Sachverständiger bestätigt, dass der Schaden ursächlich auf den Kurzschlusschaden zurückzuführen ist.

Weitere Folgeschäden sind ausgeschlossen.

A.2.2.1.7 Tierbiss

- gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif –

Versichert sind unmittelbare Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Leitungen, Schläuchen, Gummimanschetten und Dämmmatten bei Pkw, (Leicht-)Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr. Dadurch entstandene Folgeschäden ersetzen wir

- bei Pkw bis 20.000 Euro
- bei (Leicht-)Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr bis 10.000 Euro.

Voraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens ist, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbiss zurückzuführen ist und die Reparatur durch eine entsprechende Rechnung (Werkstattrechnung) nachgewiesen wird.

Voraussetzung für unseren Versicherungsschutz ist, dass hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz oder Garantieanspruch besteht (zum Beispiel bei Schäden am Akkumulator eines Elektro- oder Hybrid-Fahrzeugs).

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.2.1 Ereignisse der Teilkaskoversicherung

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach A.2.2.1.

A.2.2.2.2 Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb mit Ausnahme der Regelungen in A.2.2.2.5:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, zum Beispiel Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen,
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, zum Beispiel durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung,
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben,
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, zum Beispiel Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger und
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

A.2.2.2.3 Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (zum Beispiel Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (zum Beispiel dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.2.2.4 Transport auf einem Schiff

– gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif –

Bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen sind Schäden versichert, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einem Schiff oder einer Fähre dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Passagiere, das Schiff oder die Ladung zu retten (Havarie-Grosse).

Mitversichert sind außerdem Aufwendungen, die Sie nach dem Prinzip der Havarieverteilung anteilig am Schaden fremder Fahrzeuge zu tragen haben, wenn diese zur Rettung von Schiff und Ladung geopfert werden müssen.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn sich sowohl der Hafen, in welchem der Seetransport beginnt, als auch der Hafen, in welchem der Seetransport bestimmungsgemäß enden sollte, im Geltungsbereich nach A.2.4 befindet.

Ihre Ansprüche aus dem Havarie-Grosse-Verfahren gehen auf uns über, soweit Sie nach A.2.5.1 oder A.2.5.2 entschädigt werden.

Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn Ihnen aufgrund des Schadenereignisses Zahlungsansprüche gegenüber Dritten zustehen.

A.2.2.2.5 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

- gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif -

Bei Pkw besteht abweichend von A.2.2.2.2 auch Versicherungsschutz bei Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

Ausgenommen hiervon sind:

- a Schäden durch allmähliche Einwirkung oder aufgrund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (zum Beispiel Rost, Gebrauchsspuren, Verschleiß, Abnutzung)
- b Schäden an Motoren und Getrieben, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen, einschließlich Gelenkwelle sowie Differential
- c Schäden durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache
- d Schäden durch Falschbetankung (zum Beispiel Benzin statt Diesel oder umgekehrt).

A.2.2.2.6 Allgefahrendeckung für den Akkumulator eines Elektro- oder Hybrid-Fahrzeugs

– gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif –

Bei elektro- oder hybridbetriebenen Pkw, (Leicht-)Krafträdern und Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkumulators durch alle Ereignisse, denen der Akkumulator ausgesetzt ist, versichert.

Dies gilt nicht für Schäden,

- für die anderweitiger Versicherungsschutz oder ein Garantieanspruch besteht,
- die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (zum Beispiel bei Abnutzung, Verschleiß, durch Betriebszeit verursachte Leistungsminderung),
- die durch einen Konstruktions- oder Material-, Programmier- oder Wartungsfehler des Herstellers verursacht sind und
- durch chemische Reaktionen (zum Beispiel Oxidation, Säure, Lauge).

Ein Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- oder Hybrid-Fahrzeugs.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person, abgeschlossen ist, zum Beispiel des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Voll- und Teilkaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Der Berechnung des Wiederbeschaffungswerts für den Akkumulator eines Elektro- oder Hybrid-Fahrzeugs liegt A.2.5.2.3 d zugrunde.

A.2.5.1.2 Neupreis- und Kaufwertentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

a Neupreisentschädigung und Elektrofahrzeug-Wechselprämie

Wir zahlen bei Pkw und Krafträdern anstelle des Wiederbeschaffungswerts den Neupreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Neupreises und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Abweichend gilt die Neupreisentschädigung bei Pkw im Basis-Tarif nur innerhalb von 3 Monaten nach Erstzulassung.

Zusätzlich zum Neupreis zahlen wir bei Pkw im Komfort-Tarif eine Entschädigung in Höhe von 2.500 Euro, sofern:

- es sich bei dem bisher versicherten Pkw nicht um ein ausschließlich elektro- oder wasserstoffbetriebenes Fahrzeug handelte und
- Sie dieses Fahrzeug durch einen gleichartigen erstmalig zugelassenen rein elektrischen oder wasserstoffbetriebenen Pkw ersetzen und bei uns versichern.

b Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

- gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif -

Wir zahlen bei Pkw und Krafträdern anstelle des Wiederbeschaffungswerts den Kaufwert nach A.2.5.1.8 unter den folgenden Voraussetzungen:

- innerhalb von 24 Monaten nach der erstmaligen Zulassung auf Sie tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein,
- bei der erstmaligen Zulassung auf Sie darf das Fahrzeug maximal 48 Monate alt sein und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses nicht im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird bei der Neupreis- und Kaufwertentschädigung abgezogen.

A.2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreis- bzw. Kaufwertentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigungsleistung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.2.5.1.4 - entfällt -

A.2.5.1.5 Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaustausch

- gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif –

Bei Pkw, (Leicht-) Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr übernehmen wir die Kosten für den Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern oder deren Umcodierung.

Voraussetzung dafür ist, dass die Schlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet wurden. Ein Ersatz erfolgt nicht bei Einbruch und Entwendung in das bzw. aus dem versicherten Fahrzeug.

A.2.5.1.6 Erstattung von Zulassungs- und Überführungskosten

- gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif –

Versichern Sie nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden infolge Zerstörung oder Verlust Ihres Pkw, (Leicht-)Kraftrads, Campingfahrzeugs oder Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr Ihr Ersatzfahrzeug ebenfalls bei uns, übernehmen wir abweichend von A.2.5.7.1 die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Zulassung, die Überführung und die amtlichen Kennzeichen des Ersatzfahrzeugs.

A.2.5.1.7 Erstattung von Entsorgungskosten

– gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif –

Bei Totalschaden oder Zerstörung Ihres Pkw, (Leicht-)Kraftrads, Campingfahrzeugs oder Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr ersetzen wir nachgewiesene Entsorgungskosten, wenn Sie Ihr Ersatz-Fahrzeug ebenfalls bei uns versichern.

Die Entsorgung umfasst die Beseitigung oder Verwertung des Fahrzeugs, nicht aber dessen Bergung und das Abschleppen von der Unfallstelle.

A.2.5.1.8 Was versteht man unter Totalschaden, Zerstörung, Verlust, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Kaufwert?

a Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

b Zerstörung

Zerstörung geht über den Begriff der Beschädigung (A.2.5.2) hinaus, das heißt die Beschädigungen müssen einen Grad erreichen, der eine Wiederherstellung oder Wiederbenutzung des Fahrzeugs endgültig ausschließt.

c Verlust

Verlust ist jede Art des Abhandenkommens, ausgenommen das reine Verlieren im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs.

d Wiederbeschaffungswert

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

e Restwert

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

f Neupreis

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell.

Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

g Kaufwert

Kaufwert ist der durch einen von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen rechnerisch ermittelte Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Erwerbs und der damit verbundenen erstmaligen Zulassung auf Sie oder einen abweichenden Halter. Wertverluste aufgrund nach dem Erwerb eingetretener und nicht fachgerecht behobener Mängel und Schäden am Fahrzeug werden abgezogen. Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den Kaufpreis, den Sie für das Fahrzeug gezahlt haben. Im Schadenfall müssen Sie uns auf Verlangen den Kaufvertrag für das Fahrzeug vorlegen.

A.2.5.1.9 GAP-Deckung

a Versichertes Risiko

Die GAP-Deckung für geleaste sowie kreditfinanzierte Pkw kann als zusätzliche Leistung zur Ergänzung der Vollkaskoversicherung vereinbart werden. Die für die Vollkaskoversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend, soweit in A.2.5.1.9 nicht davon abgewichen wird.

Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasing- und Kreditverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Versicherungsschutz besteht für Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner Teile.

Versicherungsschutz besteht jedoch nicht, wenn nur Teile des Fahrzeugs geleast sind, beispielsweise ausschließlich der Akkumulator bei einem Elektrofahrzeug.

Bei Kreditverträgen darf das Darlehen ausschließlich der Finanzierung des versicherten Fahrzeugs dienen.

b Was wir ersetzen

Wir ersetzen während der Laufzeit des Leasing- oder Kreditvertrages die Differenz zwischen

- dem von uns zu erstattenden Wiederbeschaffungswert und
- dem sich aus dem Leasing- oder Kreditvertrag errechnenden Leasing- oder Kredit-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasing- oder Kreditgeber Ihnen gegenüber eine entsprechende Nachforderung in Textform geltend macht.

Der Leasing-Restbetrag ist die Summe

- der ausstehenden abgezinsten Netto-Leasing-Raten,
- anteiliger restlicher Rate,
- abgezinstem Netto-Leasing-Restwert und
- noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung am Schadentag.

Der Kredit-Restbetrag ist die Summe

- der ausstehenden abgezinsten Netto-Kredit-Raten und
- anteiliger restlicher Rate am Schadentag.

Der Leasing- oder Kredit-Restbetrag ist bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Leasing- oder Kreditvertrages an den Leasing- oder Kreditgeber zu zahlen.

Unsere Leistung beschränkt sich bei einem kreditfinanzierten Fahrzeug auf 20 % des Wiederbeschaffungswerts am Tag des Schadens.

c Was wir nicht ersetzen

Nicht erstattet werden

- vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen,
- vom Leasing- oder Kreditgeber berechnete Gebühren (zum Beispiel Überführungs- und Abmeldekosten sowie Finanzierungskosten und Bearbeitungsgebühren) und
- Nachforderungen des Leasing- oder Kreditgebers wegen der Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung bei Verträgen mit Kilometerabrechnung.

Etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers werden angerechnet.

d Beitragsberechnung

Der Beitrag für die GAP-Deckung entspricht einem im Tarif festgesetzten Prozentsatz des Beitrags der Vollkaskoversicherung. Bei Anpassung des Beitrags in der Vollkaskoversicherung, insbesondere durch Umstufungen der Typ-, Regional- oder Schadenfreiheitsklassen sowie durch Beitragsanpassungen nach Abschnitt J, ändert sich der Beitrag der GAP-Deckung entsprechend.

e Was wir im Schadenfall brauchen

Im Schadenfall haben Sie uns folgende Unterlagen einzureichen:

- den Leasing- oder Kreditvertrag einschließlich einer eventuellen Vertragsübernahmeerklärung,
- die Abrechnung des Leasing- oder Kreditvertrags/Berechnung des Leasing- oder Kredit-Restbetrags durch den Leasing- oder Kreditgeber,
- ggf. die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Beschädigung liegt vor, wenn ein in A.2.2.1 und A.2.2.2 beschriebenes Schadenereignis so auf das Fahrzeug eingewirkt hat, dass der vorhandene Zustand beeinträchtigt und dadurch die Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird.

A.2.5.2.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten einschließlich der notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.8, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1 b.

b Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.8).

c Bei einer fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten (ohne Vorlage der Reparaturkostenrechnung) gilt:

Es werden nur Stundenverrechnungssätze einer regionalen Fachwerkstatt erstattet. Aufschläge auf die vom Hersteller empfohlenen Ersatzteilpreise, Verbringungs- und Beilackierungskosten werden nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen sind.

Eine fiktive Abrechnung bei Glasbruchschäden nach A.2.2.1.5 ist nicht möglich.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreis- und Kaufwertentschädigung in A.2.5.1.2.

Ist eine Spar-Kasko vereinbart, so gilt abweichend A.2.5.2.4.

A.2.5.2.2 Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2 die Obergrenzen nach A.2.5.2.1a und A.2.5.2.1b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

A.2.5.2.3 Abzug neu für alt

Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

a Pkw im Komfort-Tarif

Bei Schäden an Pkw wird nur auf Cabrio-Verdecke ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug vorgenommen. Ansonsten wird auf Abzüge „neu für alt“ verzichtet.

b Pkw im Basis-Tarif

Im Basis-Tarif für Pkw wird abweichend zu der Regelung des Komfort-Tarifes innerhalb der ersten zwei Jahre nach Erstzulassung des Fahrzeugs auf:

- Bereifung
- Batterie
- Lackierung
- Cabrio-Verdecke und
- Navigations- und Unterhaltungssysteme (soweit mitversichert)

ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt).

Ab dem dritten Jahr nach Erstzulassung des Fahrzeugs wird generell auf alle Ersatzteile ein entsprechender Abzug vorgenommen.

c sonstige Fahrzeuge

Bei Krafträdern und Kraftomnibussen ist der Abzug „neu für alt“ auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach Erstzulassung eintritt.

Bei den übrigen Fahrzeugen gilt dies in den ersten drei Jahren nach Erstzulassung.

Danach ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung generell einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

d Elektro- und Hybridfahrzeuge

Muss ein beschädigter Akkumulator durch einen neuen ersetzt werden, richtet sich die Entschädigung nach der Anzahl seiner Betriebsjahre. Wir nehmen für jedes angefangene Betriebsjahr einen Abzug in Höhe von 10 % des Kaufpreises für den Ersatz-Akkumulator vor.

Abweichend hiervon erfolgt bei Pkw im Komfort-Tarif bei (Leicht-)Krafträdern und bei Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr in den ersten beiden Betriebsjahren kein Abzug. Für jedes weitere angefangene Betriebsjahr wird ein Abzug von 10% vorgenommen.

A.2.5.2.4 Spar-Kasko für Pkw

a Was leisten wir bei Spar-Kasko?

Haben Sie Spar-Kasko vereinbart, dann gelten bei einem Kaskoschaden an Ihrem Fahrzeug die Bestimmungen der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes vereinbart ist.

b Reparatur und Auswahl der Werkstatt bei Beschädigung des Fahrzeugs

Wir wählen die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus (Partnerwerkstatt), in der Sie das Fahrzeug reparieren lassen. Der Reparaturauftrag selbst ist von Ihnen zu erteilen. Rechte und Pflichten aus dem Reparaturvertrag (zum Beispiel Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen Ihnen und der Werkstatt.

Die fachgerechte Reparatur erfolgt unter Verwendung von Originalersatzteilen und wird direkt mit uns abgerechnet.

c Einschränkungen der Leistung

Lassen Sie Ihren Pkw nicht in einer unserer Partnerwerkstätten reparieren, ersetzen wir lediglich 85 % der erforderlichen und ersatzfähigen Reparaturkosten der Fremdwerkstatt.

Soweit Sie eine Abrechnung auf Basis eines Kostenvoranschlages einer Fremdwerkstatt oder eines Kostenvoranschlages/Gutachtens einer Partnerwerkstatt wünschen, ersetzen wir die erforderlichen und ersatzfähigen Netto-Reparaturkosten (ohne Mehrwertsteuer) der Partnerwerkstatt.

Bei Glasreparaturen (Smart-Repair) ersetzen wir nur die erforderlichen Kosten, wie sie bei Instandsetzung durch eine Partnerwerkstatt entstanden wären.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug nicht in einer unserer Partnerwerkstätten reparieren und haben Sie bereits Zusatzleistungen wie zum Beispiel die Erstellung eines Kostenvoranschlags in Anspruch genommen, werden die Kosten auf die Ersatzleistung angerechnet.

d Garantie

Für die Reparaturarbeiten, die von der von uns ausgewählten Werkstatt durchgeführt werden, erhalten Sie eine sechsjährige Garantie.

Ausnahme bei Glasschäden:

Hier erhalten Sie bei einer Einschlag-Reparatur dreißig Jahre und bei Scheibenersatz zehn Jahre Garantie.

e Zusatzleistung im Schadenfall

Von unseren Partnerwerkstätten erhalten Sie für Ihren Pkw folgende Zusatzleistung:

– Hol- und Bringservice (nicht bei Glasbruchschäden nach A.2.2.1.5)

Wir veranlassen, dass ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug kostenlos vom Schadenort in die von uns gewählte Werkstatt transportiert wird.

Ein fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir nur dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns gewählte Werkstatt transportieren, falls die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 15 km beträgt. Das gleiche gilt für den Transport Ihres Fahrzeugs von der Werkstatt zurück an Ihren Wohnsitz.

– Ersatzfahrzeug

Bei Bruchschäden an der Verglasung stellen wir Ihnen bei Austausch der Scheibe (Glaserersatz) für die Dauer der Reparatur in der von uns ausgewählten Werkstatt ein kostenloses Ersatzfahrzeug der Kleinwagen-Klasse zur Verfügung. Dies gilt nicht bei einer Glasreparatur. Kosten für Treibstoff werden nicht übernommen.

– Fahrzeugreinigung

Wir lassen Ihr Fahrzeug von außen und innen reinigen, bevor Sie es nach der Reparatur zurückerhalten.

Die Zusatzleistung wird unentgeltlich von den Partnerwerkstätten bei Reparaturdurchführung erbracht. Ein Ausgleichsanspruch bei Nichtinanspruchnahme besteht nicht.

f Schadenfälle in Deutschland

Die Bestimmungen der Spar-Kasko gelten nur für Schadenfälle, die sich in Deutschland ereignen. Der Geltungsbereich des Versicherungsschutzes gemäß A.2.4 bleibt hiervon unberührt.

A.2.5.2.5 Zusätzliche Leistungen

– gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif –

a Ersatz von Betriebsmitteln

Abweichend von A.2.5.7.1 erstatten wir bei Beschädigung Ihres Pkw, (Leicht-)Kraftrads, Campingfahrzeugs oder Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr die entstandenen Kosten für Betriebsmittel.

Als Betriebsmittel zählen Bremsflüssigkeit, Fette, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmittel sowie Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle.

b Elektro- und Hybridfahrzeuge

Bei elektro- oder hybridbetriebenen Pkw, (Leicht-)Krafträdern und Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr zahlen wir zusätzlich folgende aufgrund eines versicherten Schadenereignisses entstandenen Kosten, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz oder Garantieanspruch besteht:

– Kosten für Zustandsdiagnostik

Wird der Akku beschädigt, übernehmen wir die tatsächlich angefallenen Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung. Zusätzlich übernehmen wir dazugehörige Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation.

Voraussetzung ist, dass die Beauftragung durch uns erfolgt oder wir der Beauftragung zugestimmt haben. Insgesamt ist unsere Leistung auf den Betrag von 1.500 Euro begrenzt.

– Entsorgungskosten

Bei Totalschaden oder Zerstörung des Akkumulators zahlen wir die Kosten für dessen Entsorgung bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro.

Bei elektro- oder hybridbetriebenen Pkw und (Leicht-)Krafträdern zahlen wir darüber hinaus auch:

– Kosten für Löschcontainer

Wir erstatten die Kosten für die von der Polizei oder Feuerwehr angeordnete Unterbringung in einem geeigneten Behälter (zum Beispiel Container) sowie für die Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser. Unsere Erstattung ist insgesamt auf 3.000 Euro begrenzt.

– Fahrzeugabstellungskosten

Zusätzlich erstatten wir die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Fahrzeugabstellung für höchstens 14 Tage unter der Voraussetzung, dass:

- die Fahrzeugabstellung notwendig ist, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern und
- bei der Fahrzeugabstellung der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten wird.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen und nachgewiesen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

A.2.5.5.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs

Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax, Brief) abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Kosten für Rückholung des Fahrzeugs nach Entwendung

Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Wegstrecke) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.5.3 Entschädigung bei Kürzung der Versicherungsleistung

Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (zum Beispiel nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.5.4 Eigentumsübergang nach Entwendung

Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (zum Beispiel der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis davon erlangt haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung für den Fahrzeugschaden ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

A.2.5.7.1 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (zum Beispiel Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs – mit Ausnahme der Regelungen nach A.2.5.1.6 und A.2.5.2.5.

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile

Rest- und Altteile sowie das Fahrzeug im beschädigten oder zerstörten Zustand verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert (Restwert) auf die Leistung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wir verzichten auf den Abzug der Selbstbeteiligung bei Glasschäden im Sinne von A.2.2.1.5, wenn

- Sie den Schaden telefonisch vor Instandsetzung unserem Schadenservice melden und
- die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern repariert wird und
- die Reparatur durch eine unserer Partnerwerkstätten erfolgt, die wir Ihnen benennen.

Ist eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ziehen wir von der Entschädigungsleistung die vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß Satz 1 ab.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind je nach Entscheidung des Obmanns von Ihnen, von uns oder im Verhältnis zu den geschätzten Beträgen der beiden Sachverständigen von Ihnen und uns zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg gemäß L.1.3 zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Leistung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax, Brief) abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.7.4 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf einen Dritten). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie haben eine Leistung selbst beauftragt und fordern uns zur Kostenerstattung auf).

Wenn wir im Schadenfall eine Leistung für Sie organisiert und eine Kostenübernahme ausgesprochen haben, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis gemäß A.2.9.1 grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

A.2.9.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kürzen dürfen wir allerdings nur, soweit es sich um die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und Zubehörteile handelt oder um die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, tragen Sie.

A.2.9.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (zum Beispiel bei Gleichmäßigkeits- und Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

A.2.9.3 Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

A.2.9.4 Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.2.9.5 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Kfz-Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

– nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen –

Der Kfz-Schutzbrief kann nur zusammen mit dem Vertrag über die Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug versichert werden. Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für Ausfuhr- und Kurzzeitkennzeichen.

Der Beitrag für den Kfz-Schutzbrief ist – soweit Sie diese Leistungen beantragt haben – in dem Beitrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung enthalten. Die Höhe des Beitrags für den Kfz-Schutzbrief können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.6 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei der Benutzung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs für

- Sie (unseren Versicherungsnehmer) und
- mitversicherte Personen (berechtigter Fahrer und berechnigte Insassen),

soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versicherbar sind

- Leichtkrafträder gemäß Anhang 4 Ziffer 1,
- Krafträder gemäß Anhang 4 Ziffer 2,
- Pkw gemäß Anhang 4 Ziffer 5 und
- Campingfahrzeuge bis 4 t zulässiger Gesamtmasse gemäß Anhang 4 Ziffer 11.

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug unter Einschluss

- des Gepäcks,
- von nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführter Ladung sowie
- eines mitgeführten Anhängers mit einer maximalen Länge von 6,50 Metern und einer maximalen Höhe von 3,00 Metern. Nicht versichert sind Tier-, Kühl- und Verkaufsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Kfz-Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Begriffe

Panne ist jede durch einen Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden verursachte Störung am versicherten Fahrzeug, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Die Störung darf nicht vom Fahrer verschuldet oder durch äußere Einwirkung verursacht worden sein.

Als Panne gilt auch, wenn das Fahrzeug durch Sie oder eine mitversicherte Person versehentlich mit für den Betrieb des Fahrzeugs ungeeignetem Kraftstoff betankt wurde oder für den Betrieb des Fahrzeugs ungeeignete Betriebsmittel (zum Beispiel Motoröl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt wurden und die Verwendung des Kraftstoffs bzw. der Betriebsmittel zu Schäden oder Funktionsstörungen am Motor oder den Hilfsaggregaten (zum Beispiel Lenkung, Bremsen, Pumpen) führt oder bei weiterer Nutzung des Fahrzeugs führen würde.

Unfall ist ein straßenverkehrsbezogenes, unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrzeug einwirkendes Ereignis, infolgedessen das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.

Diebstahl betrifft den Diebstahl des gesamten Fahrzeugs oder von Teilkomponenten (Räder, Lenkrad), was zur Folge hat, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung und unbefugtem Gebrauch vor.

Ausland sind alle Länder des Geltungsbereichs gemäß A.3.4 außer Deutschland.

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz, sofern Sie weiter als 50 km Wegstrecke entfernt sind, bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen.

Ständiger Wohnsitz ist der in Ihrem Versicherungsschein genannte Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten. Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft oder juristische Person geschlossen, tritt an die Stelle des Wohnsitzes, der sich in Deutschland befindliche, im Versicherungsschein genannte Geschäftssitz.

A.3.6 Hilfe bei Panne, Unfall und Diebstahl

Wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall ausfällt, erbringen wir folgende Leistungen:

A.3.6.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile. Autobatterien gehören nicht zu den Kleinteilen.

Damit wir die Organisation für Sie übernehmen können, melden Sie oder eine mitversicherte Person den Schadenfall bitte sofort nach Schadeneintritt telefonisch unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das die Pannenhilfe selbst leistet, übernehmen wir die Kosten für die Hilfsleistung einschließlich der verwendeten Kleinteile bis zu einem Höchstbetrag von 103 Euro.

Diese Kosten tragen wir nicht, wenn Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch nehmen, insbesondere bei einem Automobilclub (zum Beispiel im Rahmen von Club-Leistungen) oder bei einem Fahrzeug-Hersteller (zum Beispiel im Rahmen einer Mobilitäts-garantie).

A.3.6.2 Abschleppen des Fahrzeugs

Wenn das versicherte Fahrzeug nicht an der Schadenstelle repariert werden kann, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich

- des Gepäcks und
- der unter A.3.3 als versichert aufgeführten Ladung

in die nächstgelegene Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Damit wir die Organisation des Abschleppens für Sie übernehmen können, melden Sie oder eine mitversicherte Person den Schadenfall bitte sofort nach Schadeneintritt telefonisch unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das Ihr Fahrzeug selbst abschleppt, übernehmen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 154 Euro. Die durch den Einsatz des Pannenhilfsfahrzeugs entstandenen Kosten werden angerechnet.

Diese Kosten tragen wir nicht, wenn Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch nehmen, insbesondere bei einem Automobilclub (zum Beispiel im Rahmen von Club-Leistungen) oder bei einem Fahrzeug-Hersteller (zum Beispiel im Rahmen einer Mobilitäts-garantie).

Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn das versicherte Elektro-Fahrzeug bei unverschuldeter Entladung des Akkumulators zur nächstgelegenen, öffentlich zugänglichen Ladesäule verbracht werden muss.

A.3.6.3 Bergen des Fahrzeugs

Wenn das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen ist, organisieren wir seine Bergung einschließlich Gepäck und der unter A.3.3 als versichert aufgeführten Ladung. Und wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.6.4 Falschbetankung / Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe

Haben Sie oder eine mitversicherte Person das Fahrzeug mit ungeeignetem Kraftstoff betankt oder ungeeignete Betriebsstoffe verwendet, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten für

- das Entfernen dieser Stoffe aus allen betroffenen Bauteilen
- die Entsorgung des falschen Kraftstoffes
- den Austausch des Kraftstofffilters

bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro.

Weitere Folgeschäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

A.3.7 Weitere Leistungen ab 50 km Entfernung

Wenn der Schadenort mindestens 50 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt, erbringen wir folgende Leistungen, wenn das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit ist oder gestohlen wurde:

A.3.7.1 Weiter- und Rückfahrt-Service

Wir organisieren folgende Fahrten, die:

- a Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort, wenn feststeht, dass das Fahrzeug dort wieder fahrbereit ist. Andernfalls erstatten wir die Kosten für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung

- unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen,
- bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten für einen Liegewagen einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges (Economy Class).

A.3.7.2 Übernachtungs-Service

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem das Fahrzeug repariert oder wiederaufgefunden wurde. Dies jedoch höchstens für 3 Nächte bis zu 90 Euro je Übernachtung und Person. Wenn Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service nach A.3.7.1 in Anspruch nehmen, tragen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

A.3.7.3 Mietwagen-Service

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines gleichwertigen Mietwagens – sofern situativ verfügbar. Wir übernehmen die Kosten (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), bis Ihr Fahrzeug wieder aufgefunden und fahrbereit ist. Dies jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 90 Euro je Tag, bei Campingfahrzeugen gemäß A.3.3 höchstens 100 Euro je Tag.

Wird die Anmietung durch uns organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

Die Leistung Übernachtungs-Service (A.3.7.2) kann mit der Leistung Mietwagen-Service kombiniert werden. Die Kosten für die Leistungskombination übernehmen wir für insgesamt maximal 7 Tage.

Die Kombinationsmöglichkeit können Sie insbesondere dann nutzen, wenn die Verfügbarkeit eines Mietwagens eingeschränkt ist oder wenn zur Klärung der Reparaturdauer ein Aufenthalt am Schadenort zunächst erforderlich ist.

In folgenden Fällen tragen wir die Mietwagen-Kosten nicht. Sie nutzen den:

- Weiter- und Rückfahrt-Service gemäß A.3.7.1 oder
- Pick-up-Service gemäß A.3.7.6.

A.3.7.4 Kurzfahrten

Müssen Sie zusätzlich Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu höchstens 50 Euro.

A.3.7.5 Fahrzeugunterstellungs-Service

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur

- Durchführung des Transports zu einer Werkstatt oder
- Feststellung des Totalschadens

untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Wird der Fahrzeugtransport durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren uneingeschränkt bis zum Tag der Abholung übernommen.

A.3.7.6 Fahrzeugtransport- und Pick-up-Service

Wir organisieren innerhalb Deutschlands den Fahrzeugrücktransport (möglichst zusammen mit den mitversicherten Personen) zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, wenn

- das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.

Auf Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist.

Bei Inanspruchnahme dieser Leistung übernehmen wir abweichend von der Leistung Übernachtungs-Service gemäß A.3.7.2 höchstens eine Übernachtung bis zu 90 Euro pro Person. Sofern der Fahrzeugtransport zusammen mit den versicherten Personen erfolgen kann (Pick-up-Service), entfallen die Leistungen Weiter- und Rückfahrt-Service gemäß A.3.7.1 und Mietwagen-Service gemäß A.3.7.3. Ist dies nicht möglich, erstatten wir die Kosten für die Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz gemäß A.3.7.1 oder wir übernehmen die Mietwagen-Kosten gemäß A.3.7.3 für höchstens einen Tag bis zu 90 Euro.

A.3.7.7 Fahrzeugschlüssel-Service

Wenn Sie die Schlüssel für Ihr Fahrzeug verloren haben, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Wir übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten der Ersatzschlüssel selbst übernehmen wir nicht.

Wenn der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist, unterstützen wir Sie bei der Suche nach einem Dienstleister zur Öffnung des Fahrzeugs und übernehmen hierbei anfallende Kosten bis zu 200 Euro.

A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Hinweis: Wenn wir in diesem Abschnitt „Sie“ ansprechen, meinen wir Sie als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen.

Erkranken Sie unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

A.3.8.1 Krankenrücktransport-Service

Wenn Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurückgebracht werden müssen, organisieren wir die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Hierüber entscheidet ein von uns beauftragter Arzt.

Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die Übernachtungskosten bis zum Rücktransport auch für die nicht erkrankten versicherten Personen. Wir zahlen für höchstens drei Nächte bis zu je 90 Euro pro Person.

A.3.8.2 Rückholung von Kindern

Können mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung oder des Todes ihrer Begleitperson auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug weder von Ihnen noch von einer anderen mitversicherten Person betreut werden, organisieren wir deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Wohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten

- bei einer Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen,

- bei größerer Entfernung die Bahnkosten für einen Liegewagen einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges (Economy Class) sowie
- nachgewiesene Taxikosten bis zu 50 Euro.

Das Gleiche gilt für volljährige Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind.

A.3.8.3 Versorgung von Haustieren

Können Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug Ihren mitgeführten Hund oder Ihre mitgeführte Katze nicht mehr versorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden dafür zur Verfügung, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tiers. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (zum Beispiel Transportbox für Haustier). Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tiers an Ihrem Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens zwei Wochen.

A.3.8.4 Fahrzeugabholungs-Service

Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einer weiteren mitversicherten Person zurückgefahren werden, organisieren wir die Verbringung (Rücktransport) des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung (Rücktransport) selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrers für An- oder Abreise bis 0,50 Euro je Kilometer einfache Entfernung zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und dem Schadenort sowie eine Übernachtung bis zu 90 Euro. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der mitversicherten Personen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 90 Euro pro Person.

A.3.8.5 Krankenbesuch

Müssen Sie sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge einer Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten:

Wir zahlen die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche des Erkrankten durch nahestehende Personen bis 600 Euro je Schadenereignis.

A.3.8.6 Reiserückruf-Service

Wir helfen, wenn in einem Notfall ein Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug über Rundfunkanstalten notwendig ist. Dann leiten wir die erforderlichen Maßnahmen auf Antrag hin ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Gleiches gilt bei einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens.

Der Rundfunk entscheidet, ob ein Notruf gesendet wird.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Hinweis: Wenn wir in diesem Abschnitt „Sie“ ansprechen, meinen wir Sie als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen.

Auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland

- ereignet sich ein Schaden oder
- erkranken Sie unvorhersehbar oder
- verstirbt der Fahrer.

Dann erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen, wenn der Schadenort (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland) mindestens 50 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist:

A.3.9.1 Bei Panne und Unfall:

a Ersatzteilversand-Service

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten. Wir übernehmen auch die erforderlichen Kosten für den Rücktransport eines ausgetauschten Motors, Getriebes oder von Achsen. Kosten der Ersatzteile übernehmen wir nicht.

b Fahrzeugtransport-Service

Wir organisieren den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.

Auf Ihren Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist.

Wir übernehmen die Kosten für die Feststellung der voraussichtlichen Reparaturkosten bis 150 Euro.

c Mietwagen-Service

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines gleichwertigen Mietwagens – sofern situativ verfügbar. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.7.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit ist, unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 630 Euro, bei Campingfahrzeugen gemäß A.3.3 bis 700 Euro. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

d Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Wenn das Fahrzeug verzollt werden muss, helfen wir bei der Verzollung. Wir tragen die Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.

Wenn das Fahrzeug verschrottet wird, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

e Fahrzeugunterstellungs-Service

Das Fahrzeug muss nach einer Panne oder einem Unfall bis zum Rücktransport oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden. Dann übernehmen wir die Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Wird der Transport durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren uneingeschränkt bis zum Tag der Abholung übernommen.

A.3.9.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

a Fahrzeugunterstellungs-Service

Das gestohlene Fahrzeug wird nach einem Diebstahl wieder aufgefunden und muss bis zum Rücktransport oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden. Dann übernehmen wir die Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Wird der Transport durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren uneingeschränkt bis zum Tag der Abholung übernommen.

b Mietwagen-Service

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines gleichwertigen Mietwagens – sofern situativ verfügbar. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.7.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder aufgefunden und fahrbereit ist, unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 630 Euro, bei Campingfahrzeugen gemäß A.3.3 bis 700 Euro. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

c Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl verzollt werden muss, helfen wir bei der Verzollung. Wir tragen die Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.

Wenn das Fahrzeug verschrottet wird, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.9.3 Weitere Leistungen bei einer Auslandsreise

a Hilfe im Todesfall

Sterben Sie auf einer Reise, organisieren wir nach Abstimmung mit den Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung nach Deutschland. Wir übernehmen die entstehenden Kosten.

b Ersatz von Reisedokumenten

Kommen die Zulassungsbescheinigung Teil I oder andere für die Fortsetzung der Reise notwendigen Reisedokumente abhanden, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich. Wir übernehmen die hierfür angefallenen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

c Ersatz von Zahlungsmitteln (zum Beispiel Bargeld oder Scheckkarte)

Befinden Sie sich durch den Verlust von Reisezahlungsmitteln in einer finanziellen Notlage, so stellen wir den Kontakt zur Hausbank der betroffenen Person her.

Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die betroffene Person behilflich. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir der betroffenen Person einen Betrag bis zu 2.000 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen. Bei finanzieller Notlage mehrerer Personen infolge desselben Ereignisses ist der Betrag von 2.000 Euro die Höchstleistung für alle betroffenen Personen zusammen.

d Hilfe beim Sperren von Kreditkarten

Verlieren Sie eine Kredit- oder Bankkarte oder wird sie Ihnen gestohlen, helfen wir Ihnen, die Karte zu sperren. Wir haften nicht für das ordnungsgemäße Sperren oder für etwaige Vermögensschäden.

e Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf einer Reise, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Diesen müssen Sie dann selbst beauftragen. Soweit erforderlich, stellen wir die Verbindung zwischen dem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder dem Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Auf Wunsch benachrichtigen wir Ihre Angehörigen und Ihren Arbeitgeber.

f Versand von Arzneimitteln

Sind für Sie verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nötig und können weder diese noch ein von unserem Arzt benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden, vermitteln wir den Versand der Arzneimittel und übernehmen hierfür die Kosten. Die Kosten für die Arzneimittel selbst übernehmen wir nicht. Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversandes entscheidet der von uns eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder mit dem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt. Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll haben Sie selbst zu veranlassen. Wir erstatten die Kosten für die Abholung der Arzneimittel. Die Kosten für die Arzneimittel selbst strecken wir nur vor. Sie müssen diese binnen eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückzahlen.

g Verlust von Sehhilfen

Sind Ihre Brille oder Ihre Kontaktlinsen beschädigt worden oder abhandengekommen, organisieren wir die Beschaffung und Zusendung einer Ersatzbrille oder von Ersatzkontaktlinsen und übernehmen die hierbei entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzbrille oder Ersatzkontaktlinsen selbst.

h Hilfe bei einer Naturkatastrophe

Kann eine Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug nicht planmäßig fortgesetzt werden, weil am Aufenthaltsort eine unvorhersehbare Naturkatastrophe (zum Beispiel Lawine oder Erdbeben) eingetreten und deshalb die Weiterreise nicht möglich oder behördlich nicht erlaubt ist, erbringen wir die folgenden Leistungen:

- Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen und bis zu 90 Euro je Übernachtung und Person.

- Wir übernehmen die Kosten für eine Weiter- oder Rückfahrt gemäß A.3.7.1.
 - Muss das fahrbereite Fahrzeug zurückgelassen werden, übernehmen wir die Kosten für das Abschleppen und Unterstellen des Fahrzeugs, jedoch höchstens für zwei Wochen. Außerdem organisieren und bezahlen wir den Fahrzeugrücktransport zur Anschrift des Halters. Auf Ihren Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen.
- i Kostenerstattung bei Reiseabbruch
- Wir organisieren Ihre außerplanmäßige Rückreise aus dem Ausland, sofern Sie von den folgenden Ereignissen überrascht worden sind:
- ein Mitreisender oder naher Verwandter ist schwer erkrankt oder verstorben oder
 - Sie sind finanziell erheblich geschädigt worden.
- Wir übernehmen die höheren Fahrtkosten, die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehen. Dies erfolgt bis zu insgesamt 3.000 Euro je Schadenfall.
- j Strafverfolgung im Ausland
- Werden Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland verhaftet oder wird Ihnen mit Haft gedroht, vermitteln wir Anwaltshilfe. Wir sind Ihnen bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwaltes, Sachverständigen und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers behilflich. Falls nötig, benennen und schalten wir auch Botschaften oder Konsulate ein.
- k Allgemeine Serviceleistungen in besonderen Notlagen
- Sie geraten in eine besondere Notlage, die in den vorgenannten Bestimmungen nicht geregelt ist, und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden. Dann vermitteln wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 Euro je Schadenfall. Zusätzlich erbringen wir bei einem Schadenfall auf Anfrage folgende Serviceleistungen:
- Übermittlung von wichtigen Nachrichten aus dem Aufenthaltsland,
 - Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.,
 - Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.
- Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.
- l Telefonkosten
- Für Telefongespräche, die Sie oder eine mitversicherte Person anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 30 Euro.

A.3.10 Was ist nicht versichert?

A.3.10.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

A.3.10.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

A.3.10.3 Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.3.10.4 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10.5 Vorerkrankung

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine Erkrankung oder Verletzung verursacht wurden, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war.

A.3.10.6 Entfernung Schadenort zum Wohnsitz weniger als 50 km Wegstrecke

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, wenn der Schadenort weniger als 50 km Wegstrecke von Ihrem im Versicherungsschein genannten ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach A.3.6.

A.3.11 Leistungskürzung, Abtretung

A.3.11.1 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf einen Dritten). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie haben eine Leistung selbst beauftragt und fordern uns zur Kostenerstattung auf).

Wenn wir im Schadenfall eine Leistung für Sie organisiert und eine Kostenübernahme ausgesprochen haben, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Versicherungsvertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.12.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.3.12.3 Wenn Sie aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gegen Dritte haben, darf die Entschädigung nicht höher sein als Ihr Gesamtschaden.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Schutzbrief

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Dies gilt spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird.

Beim Kfz-Schutzbrief gilt dies nicht, wenn die Versicherungsbestätigung für die Zulassung eines Fahrzeugs mit einem Kurzzeitkennzeichen ausgegeben wird.

Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Kaskoversicherung

In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Ersetzen Sie Ihr bisher bei uns versichertes Fahrzeug durch ein neues Fahrzeug (Fahrzeugwechsel), entsteht ein neuer Vertrag. Zu Ihren Gunsten besteht für Ihr neues Fahrzeug vorläufiger Versicherungsschutz im Umfang des bisherigen Versicherungsvertrags, wenn das neue Fahrzeug und das veräußerte Fahrzeug die gleiche Art (zum Beispiel Pkw) und den gleichen Verwendungszweck (zum Beispiel Pkw ohne Vermietung) haben.

Dies gilt nicht für

- Pkw (WKZ 112) ab Typklasse 30 und/oder einem Neuwert von über 140.000 Euro,
- Krafträder und Leichtkrafträder (WKZ 003, 014 und 024) sowie Anhänger (WKZ 542) mit einem Neuwert von über 25.000 Euro,
- Wohnwagenanhänger (WKZ 541) mit einem Neuwert von über 60.000 Euro und
- Campingfahrzeuge (WKZ 127) sowie sonstige Fahrzeuge mit einem Neuwert von über 100.000 Euro.

B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (das heißt spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist – also 28 Tage nach dem auf den Erhalt des Versicherungsscheins folgenden Tag – bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

B.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags. Vor Abgabe des vorläufigen Versicherungsschutzes sind wir berechtigt, den Beitrag gemäß der jährlichen Zahlungsperiode zu erheben.

C Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Damit Ihr Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt beginnt, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen, das heißt spätestens innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist - also 28 Tage nach dem auf den Erhalt des Versicherungsscheins folgenden Tag. Liegt der Versicherungsbeginn bei Zugang des Versicherungsscheins mehr als 28 Tage in der Zukunft, endet die Zahlungsfrist erst mit dem Versicherungsbeginn.

Haben Sie mit uns die Beitragszahlung im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens vereinbart, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie dem berechtigten Einzug nicht widersprechen. Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nach dem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die Nichtzahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung und wir sind für einen vor der Zahlung des Beitrages eingetretenen Schadenfall nicht zur Leistung verpflichtet (leistungsfrei).

C.1.3 Rücktrittsmöglichkeit des Versicherers

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben.

Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese richtet sich nach der Zeit zwischen dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes und unserem Rücktritt. Beträgt die Dauer bis zu

- einem Monat, berechnen wir 15 % des Jahresbeitrags,**
- zwei Monaten, berechnen wir 25 % des Jahresbeitrags,**
- drei Monaten, berechnen wir 30 % des Jahresbeitrags,**
- vier Monaten und darüber, berechnen wir 40 % des Jahresbeitrags.**

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. C.1.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugsschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,**
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich,**
- der erste Beitrag des bisher bei uns versicherten Fahrzeugs wurde vollständig gezahlt.**

C.4 Zahlungsperiode, SEPA-Lastschriftverfahren, Beitragsberechnung

C.4.1 Zahlungsperiode

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen. Die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Der Mindestbeitrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Zahlung beträgt 15 Euro.

Die Vereinbarung der monatlichen Zahlung ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto abzubuchen. Kann ein monatlicher Beitrag nicht abgebucht werden, wird der Beitrag gemäß der vierteljährlichen Zahlung sofort fällig. Die Zahlungsperiode stellen wir entsprechend um.

Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Ausfuhr- oder Saisonkennzeichen kann nur die jährliche Zahlung vereinbart werden.

C.4.2 SEPA-Lastschriftverfahren

Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir den fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir die Lastschriftvereinbarung beenden und für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen. Wir werden Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschriftversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

C.4.3 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags, bei Kurzzeit- und Saisonkennzeichen

C.4.3.1 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Soll die Laufzeit des Vertrags weniger als ein Jahr betragen und sich nicht nach G.1.3 automatisch verlängern so berechnen wir den Beitrag anteilig nach der Zeit, für die wir Versicherungsschutz leisten.

Diese Regelung gilt auch bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags wird jeder einzelne Monat mit 30 Tagen berechnet.

C.4.3.2 Beitragsberechnung bei Kurzzeitkennzeichen

Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen – sofern nicht anders vereinbart – in der Kfz-Haftpflichtversicherung einen Einmalbeitrag von 90 Euro, höchstens jedoch den Jahresbeitrag.

Bei Nutzung von mehreren Kurzzeitkennzeichen berechnen wir Ihnen für jedes weitere Kurzzeitkennzeichen jeweils 90 Euro bzw. den Jahresbeitrag, sofern dieser geringer ist.

Der Beitrag ist vor Aushändigung der Versicherungsbestätigung zu entrichten.

Lassen Sie das Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen zu, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

C.4.3.3 Beitragsberechnung bei Saisonkennzeichen

Der Beitrag für ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen richtet sich nach der Dauer der versicherten Saison. Diese wird ins anteilige Verhältnis gesetzt zum Jahresbeitrag für ein entsprechendes Fahrzeug mit ganzjähriger Zulassung. Der Beitrag ist am ersten Tag der Saison fällig. Die jährliche Fahrleistung gemäß Anhang 2 „Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung“ findet bei Saisonkennzeichen keine Berücksichtigung.

C.4.4 Versicherungssteuer

In den von Ihnen zu zahlenden Beiträgen und Gebühren ist die Versicherungssteuer enthalten.

Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz.

Er wird berechnet von dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Absatz 1 Versicherungssteuergesetz.

Änderungen der Versicherungssteuer sind keine Änderungen im Sinne von J.3.3, J.3.5 und Abschnitt N. Sie haben kein Kündigungsrecht gemäß J.3.4 zur Folge.

C.5 Gefahrtragung

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

D.1.1.1 Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Die Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen finden Sie im Anhang 4 „Art und Verwendung von Fahrzeugen“.

D.1.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

D.1.1.4 Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2 und A.3.10.2.

D.1.1.5 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug

- darf der Fahrer nur benutzen und

- dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer nur von einem Fahrer benutzen lassen,

wenn es auf öffentlichen Wegen oder Plätzen das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.1.1.6 Begleitetes Fahren

Die Fahrt bei Nutzung durch 17-jährige Personen darf nur mit der erforderlichen vorgeschriebenen Begleitung erfolgen. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

Die Folgen einer Pflichtverletzung nach D.2 gelten nicht für die Kfz-Haftpflichtversicherung.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.1.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Beachten Sie auch die Ausschlüsse nach A.2.9.1 und A.3.10.1.

D.1.2.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und

- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2 und A.3.10.2.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine dieser Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben. In Betracht kommende Schadenersatzansprüche können jedoch gekürzt werden oder entfallen, wenn und soweit Ihnen ein Verschulden an dem erlittenen Personenschaden zur Last fällt.

D.2.2 Leistungspflicht

Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (zum Beispiel durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

E.1.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche in Textform (zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail) anzuzeigen.

Melden Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale, so gilt dies als Schadenanzeige.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn

- Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben oder
- Sie beabsichtigen, den Schaden nach E.1.2.2 selbst zu regulieren.

E.1.1.3 Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax, Brief) antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

E.1.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.1.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

E.1.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, um eine Rückstufung des Vertrags im SF-System zu vermeiden:

Sie müssen uns in diesem Fall den Schadenfall erst dann anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.1.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (zum Beispiel Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Kleinschäden im Sinne von E.1.2.2.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.1.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (zum Beispiel Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung

E.1.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs, Entwendung von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax, Brief) anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

E.1.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Kollisionsschaden mit Tieren den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.3.4 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, um eine Rückstufung des Vertrags im SF-System zu vermeiden, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.1.3.5 Anzeige des Versicherungsfalls bei der Spar-Kasko

Sofern Sie die Spar-Kasko nach A.2.5.2.4 für Ihren Pkw beantragt haben, rufen Sie uns bitte an, bevor Sie das Fahrzeug einer Werkstatt überlassen. Die Wahl der Reparaturwerkstatt – auch zur Feststellung der Schadenhöhe – steht ausschließlich uns zu.

E.1.4 Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief

E.1.4.1 Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.4.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetzes von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich beim Auslandschadenschutz

E.1.5.1 Unfall durch Polizei aufnehmen lassen

Sie müssen den Unfall von der Polizei aufnehmen lassen, wenn Ihnen das möglich ist.

E.1.5.2 Europäischen Unfallbericht einreichen

Sie müssen den von den Unfallbeteiligten ausgefüllten Europäischen Unfallbericht in Textform bei uns einreichen.

E.1.5.3 Mitwirkungspflicht

Sie müssen Ihre Ansprüche gegen Dritte – insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – wahren und dürfen sie insbesondere nicht aufgeben. Sie müssen diese Ansprüche form- und fristgerecht an uns abtreten. Außerdem müssen Sie uns unterstützen, wenn wir die auf uns übergegangenen Ansprüche bei Dritten geltend machen und uns insbesondere die erforderlichen Unterlagen aushändigen.

E.1.5.4 Prozessführung

Sie müssen uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, überlassen.

E.1.5.5 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen sich zudem mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.

E.1.5.6 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und behandelnde Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Schweigepflicht entbinden.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.4 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine dieser Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunft- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

E.2.2 Leistungspflicht

Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

– vorsätzlich und

– in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist zum Beispiel bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

E.2.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.2.6 Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

Eine andere Regelung ist zum Beispiel das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs und Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitraum eines Jahres. Für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags kann weniger als ein Jahr vereinbart werden, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, zum Beispiel dem 1. Januar eines Jahres, beginnen zu lassen. Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen gilt grundsätzlich das Kalenderjahr als Versicherungsjahr.

G.1.3 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch für Fälle nach G.1.2 Satz 2.

G.1.4 Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart und soll sich der Vertrag nicht verlängern, endet er zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Es gilt G.4.2 und G.4.3 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Schadenereignis beim Kfz-Schutzbrief nicht zur Kündigung der übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge berechtigt.

G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.3.1 bis J.3.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.8 Kündigung bei geänderter Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9 Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.3.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.10 Kündigung bei Bedingungsänderung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Mahnung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge sowie die Mahnkosten innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung sowie der Kfz-Schutzbrief sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

Kündigen Sie jedoch die Kfz-Haftpflichtversicherung, so enden auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Umweltschadensversicherung und sofern beantragt der Kfz-Schutzbrief, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Kfz-Schutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 Wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind finden G.4.1 und G.4.2 entsprechende Anwendung.

G.4.6 Ende der Spar-Kasko bei Kündigung der Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung

Kündigen Sie oder wir die Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung, endet die Spar-Kasko, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

G.4.7 Kündigung des Rabattschutzes

Kündigen Sie oder wir den Rabattschutz für alle im Vertrag bestehenden Versicherungsarten (Kfz-Haftpflicht und Vollkasko) oder auch für eine einzelne Versicherungsart, endet der Rabattschutz zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres des Vertrags.

Die bis dahin erreichte Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse ist Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags gemäß Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ bei unserer Gesellschaft.

G.4.8 Kündigung des Auslandschadenschutzes

Kündigen Sie oder wir den Auslandschadenschutz zur Kfz-Haftpflichtversicherung, endet dieser zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres des Vertrags.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber über.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers anzupassen, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seinem bisherigen Schadenverlauf ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Anzeige der Veräußerung

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen als Veräußerer verlangen.

G.7.6 Zwangsversteigerung

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (zum Beispiel durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem uns der Wagniswegfall nachgewiesen wird.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

H.1.1 Ruheversicherung

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder durch Sie zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Wann beginnt die Ruheversicherung?

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Bei welchen Wagnissen gilt die Ruheversicherung nicht?

Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, bei Verträgen für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

H.1.4 Umfang der Ruheversicherung

H.1.4.1 Beitragsfreie Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung,

wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

H.1.4.2 Beitragspflichtige Ruheversicherung

Haben Sie für Ihr Fahrzeug weder Vollkasko- noch eine Teilkaskoversicherung abgeschlossen oder ist diese nach H.1.7 abgelaufen, so können Sie eine gesonderte Teilkasko-Ruheversicherung abschließen; H.1.5 und H.1.6 bleiben davon unberührt. Der Beitrag beträgt 50 % des Beitrags der Teilkaskoversicherung.

H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (zum Beispiel einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (zum Beispiel durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

H.1.6 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 12 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen angegebenen Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Die Bestimmungen zu H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“.

Keine Schadenfreiheitsklassen gibt es für

- Fahrzeuge mit Ausfuhr-, Kurzzeit- oder roten Kennzeichen,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Kranken- und Leichenwagen,
- Trikes und Quads.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in eine andere SF-Klasse nicht gegeben sind, wird in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufungen

I.2.2.1 Sondereinstufung in SF-Klasse 1

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

a Zweitwagenregelung

- über Sie bereits ein Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug versichert ist und
- der Vertrag zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist.

b Führerscheinregelung

- Sie nachweisen, dass Sie seit mindestens drei Jahren ununterbrochen eine Fahrerlaubnis für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder oder Campingfahrzeuge besitzen.

Diese Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt worden sein. Das Gleiche gilt für Fahrerlaubnisse anderer Staaten, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

Wurde Ihr Vertrag bei Beginn in die Klasse 0 eingestuft und erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis nach Abschluss des Versicherungsvertrags, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in die SF-Klasse 1 eingestuft.

Die Führerscheinregelung gilt nicht, wenn über Sie bereits eines der genannten Fahrzeuge versichert ist oder war.

c Partner- / Elternregelung

- bereits ein Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug über Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner oder auf ein Elternteil von Ihnen bei uns versichert ist und
- der Vertrag zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist (die ggf. hierzu bisher im Kalenderjahr gemeldeten Schäden dürfen im Folgejahr nicht zur Einstufung in eine Schadenklasse führen) und
- Sie eine Fahrerlaubnis im Sinne der Regelungen unter I.2.2.1 b Absatz 2 zur Führerscheinregelung für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder oder Campingfahrzeuge besitzen.

Diese Sondereinstufungen sind gültig für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder und Campingfahrzeuge.

I.2.2.2 Weitere Sondereinstufungen

I.2.2.2.1 Zweitwagen-Plus-Regelung für Pkw und Krafträder

a Voraussetzungen

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er gemäß der nachfolgenden Tabelle in SF 1 eingestuft, wenn

- über Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner bereits ein Pkw oder ein Kraftrad versichert ist und der Vertrag zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist und
- Sie bei Versicherungsbeginn mindestens 24 Jahre alt sind und
- Sie und/oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner Halter des neu zu versichernden Fahrzeugs sind und

- das neu zu versichernde Fahrzeug ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 24 Jahre alt sind.

b Beitragssätze

In Abweichung zu Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ werden den SF-Klassen folgende Beitragssätze zugeordnet:

SF-Klasse	Pkw Beitragssatz Haftpflicht	Pkw Beitragssatz Vollkasko	Kraftfahrzeuge Beitragssatz Haftpflicht	Kraftfahrzeuge Beitragssatz Vollkasko
M	120	75	130	120
0	100	60	83	90
S	100	–	–	–
½	75	55	60	70
1	50	42	41	41
2	48	41	32	37
3	47	39	29	35
4	45	38	27	33
5	43	37	Ab SF 5 gilt die Einstufung analog Anhang 1.	
6	41	36		
7	40	35		
8	38	34		
9	37	33		
10	36	32		
11	35	32		

Ab SF 12 gilt die Einstufung analog Anhang 1.

I.2.2.2.2 Führerschein-Plus-Regelung für Pkw

a Voraussetzungen

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er gemäß der nachfolgenden Tabelle in SF 1 eingestuft, wenn

- Sie nachweisen, dass Sie und alle Fahrer aufgrund einer Fahrerlaubnis im Sinne der Regelungen unter I.2.2.1 b zur Führerscheinregelung seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen zum Führen von Pkw, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind (I.2.2.1 b Führerscheinregelung Absätze 2 und 3 gelten entsprechend) und
- Sie bei Versicherungsbeginn mindestens 30 Jahre alt sind und
- Sie Halter des neu zu versichernden Fahrzeugs sind und
- das neu zu versichernde Fahrzeug ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 30 Jahre alt sind.

Diese Sondereinstufung gilt nicht, wenn über Sie bereits ein Fahrzeug, das nach I.1 dem Schadenfreiheitsrabatt-System zugeordnet wird, versichert ist oder war.

b Beitragssätze

In Abweichung zu Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ werden den SF-Klassen folgende Beitragssätze zugeordnet:

SF-Klasse	Beitragssatz Haftpflicht	Beitragssatz Vollkasko
M	120	75
0	100	60
S	100	–
½	75	55
1	53	44
2	50	41
3	49	40
4	47	39

Ab SF 5 gilt die Einstufung analog Anhang 1.

I.2.2.2.3 Fortfall von Einstufungs-Voraussetzungen während der Laufzeit Ihres Vertrags

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, bei Fahrzeugwechsel und bei Umstellung des gesamten Vertrags auf die neuen Bedingungen erfolgt durch uns eine Prüfung, ob die Ermäßigung dem Grunde nach noch gerechtfertigt ist. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn der Pkw von anderen Personen als den unter I.2.2.2.1 a bzw. I.2.2.2.2 a genannten gefahren wird. Die vergünstigte Einstufung entfällt dann mit dem Zeitpunkt der Veränderung.

Das gilt nicht, wenn es sich dabei um die Fahrt eines Kaufinteressenten, Werkstatt- oder Hotelmitarbeiters in Ausübung seines Dienstes oder von anderen Personen anlässlich einer Notfallsituation handelt.

Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrunsicherheit bei Ihnen oder einem anderen berechtigten Fahrer gilt nicht als Notfallsituation im Sinne dieser Bestimmung.

Erfolgt eine Rückstufung aufgrund eines Haftpflicht- oder Vollkaskoschadens, entfällt die Sonderregelung zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Ab diesem Zeitpunkt wird der Vertrag nach den Beitragssätzen gemäß Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ eingestuft. Kommt es zu einem Schadenfall, bei dem eine Person das Fahrzeug führte, die zum Schadenzeitpunkt nicht zum Fahrerkreis gemäß I.2.2.2.1 a bzw. I.2.2.2.2 a gehörte, und wurde uns die veränderte Fahrzeugnutzung nicht vorher mitgeteilt, so entfällt die vergünstigte Einstufung rückwirkend ab Beginn der Versicherung.

Wir behalten uns das Recht vor, zu den von uns genannten Zeitpunkten die Beitragsermäßigung in ihrer Höhe zu verändern bzw. zu streichen, wenn sich mindestens eine unter I.2.2.2.1 a bzw. I.2.2.2.2 a aufgeführte Voraussetzung ändert.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich – auf Ihren Wunsch hin – deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Gilt bzw. galt für Ihren Versicherungsvertrag ein Rabattschutz nach I.5.2, so wird der geschützte Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung angerechnet.

Bei einem Versichererwechsel werden dem Nachversicherer sowohl für die Kfz-Haftpflicht- als auch für die Vollkaskoversicherung gemäß I.5.2.7 die schadenfreien Jahre bestätigt, die sich ohne Rabattschutz ergeben hätten.

Eine Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung ist nicht möglich, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in eine SF-Klasse nicht gegeben sind, wird in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag jedes Kalenderjahr nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag jeweils getrennt für die Kfz-Haftpflicht- und die Vollkaskoversicherung in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ eingestuft.

Davon ausgenommen ist Versicherungsschutz im Rahmen einer Ruheversicherung gemäß H.1. Gleiches gilt für die Besserstufung nach I.3.3 und I.3.4.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse ½, 1 oder Klasse S, 0 oder M

I.3.4.1 Besserstufung in SF 1 nach vollem Kalenderjahr aus der SF-Klasse ½ oder Klasse S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½ oder aus den Klassen S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

I.3.4.2 Besserstufung nach einem halben Kalenderjahr aus der SF-Klasse ½, 1 oder Klasse 0

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½, 1 oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 0 in SF-Klasse ½,
- von SF-Klasse ½ in SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse 1 in SF-Klasse 2.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

Liegen dem Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Rückstufung neue Bedingungen zugrunde, so haben diese für die Umstufung Gültigkeit.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur:
 - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung oder
 - für Schäden nach A.1.1.6 (Führen fremder Fahrzeuge im Ausland), A.1.7 (Auslandsschadenschutz) oder A.3 (Kfz-Schutzbrief).

- b Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstattet uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d Wir leisten in der Vollkaskoversicherung Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse gemeldet werden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können

I.5.1 Schadenrückkauf

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 Euro beträgt.

Erstatten Sie uns in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr jeweiliger Versicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

I.5.2 Rabattschutz für Pkw

– nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen –

I.5.2.1 Versichertes Risiko

Wenn Sie Rabattschutz mit uns in der Kfz-Haftpflicht- und/oder in der Vollkaskoversicherung vereinbart haben, so ist dort der jeweils erste nach I.4.2 im Kalenderjahr angefallene belastende Schaden geschützt und führt damit nicht zur Erhöhung des Beitragssatzes im Folgejahr. Der Zeitpunkt des Schadenereignisses ist maßgeblich dafür, ob Rabattschutz besteht.

Abweichend von I.3.5 bleibt die im Jahr der Schadenmeldung erreichte Schadenfreiheitsklasse im folgenden Kalenderjahr erhalten. Es erfolgt keine Rabatt-Besserstufung.

Diese Schadenfreiheitsklasse ist auch Grundlage für das Merkmal „Gute Schadenfreiheitsklasse“. Findet es in Ihrem Vertrag Berücksichtigung, ist es im Versicherungsschein aufgeführt.

Für jeden weiteren im Kalenderjahr angefallenen belastenden Schaden wird eine Rückstufung nach I.3.5 vorgenommen. Sollte aufgrund der Rückstufung die Voraussetzung nach I.5.2.2 b nicht mehr erfüllt sein, entfällt der Rabattschutz zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wir behalten uns das Recht vor, den Rabattschutz sowohl für alle im Vertrag bestehenden Versicherungsarten (Kfz-Haftpflicht und Vollkasko) als auch für eine einzelne Versicherungsart zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres zu kündigen. Die bis dahin inkl. des Rabattschutzes erreichte Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse ist Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags nach I.1 und I.3.5.

I.5.2.2 Voraussetzungen für den Rabattschutz

Der Rabattschutz kann im Rahmen der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung für Pkw vereinbart werden, wenn

- a innerhalb der letzten 24 Monate vor Beginn des Rabattschutzes keine belastenden Schäden und keine geschützten Schäden in einer Versicherungssparte (Kfz-Haftpflicht oder Vollkasko) nach I.4.2 zum Versicherungsvertrag oder Vorvertrag angefallen sind.
- b der Vertrag in der Sparte, für die der Rabattschutz beantragt wurde (Kfz-Haftpflicht und/oder Vollkasko) jeweils mindestens in die Schadenfreiheitsklasse 4 eingestuft ist und
- c der Rabattschutz für die Vollkaskoversicherung gelten soll, so muss hierfür eine Selbstbeteiligung von mindestens 300 Euro vereinbart sein.

Sofern neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung besteht, kann der Rabattschutz auch getrennt – nur für die Kfz-Haftpflicht- oder nur für die Vollkaskoversicherung – vereinbart werden. Stellt sich nachträglich heraus, dass eine oben genannte Voraussetzung nicht erfüllt war, entfällt der Rabattschutz ab dem entsprechenden Zeitpunkt in der betroffenen Sparte.

Die Regelung zu a gilt nicht, sofern ein Fahrzeugwechsel oder eine Wiederinkraftsetzung des Vertrags unter Beibehaltung des Rabattschutzes bei uns erfolgt ist.

I.5.2.3 Wann gilt der Rabattschutz nicht?

Der Rabattschutz gilt nicht, wenn zum Schadenzeitpunkt

- a eine Pflichtverletzung nach Abschnitt D vorliegt, zum Beispiel
 - ein unberechtigter Fahrer nutzt das Fahrzeug oder
 - der Fahrer hat bei Eintritt des Schadenfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis oder
- b der Fahrer des Fahrzeugs nach Abschnitt E Unfallflucht begeht oder
- c Leistungsfreiheit aufgrund nicht rechtzeitiger Zahlung nach C.1.2 oder C.2.3 besteht.

In diesen Fällen erfolgt die Rückstufung des Vertrags gemäß Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“.

I.5.2.4 Beitragsberechnung

Der Beitrag für den Rabattschutz entspricht einem im Tarif festgesetzten Prozentsatz des Beitrags der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Bei Anpassung des Beitrags in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung, insbesondere durch Umstufungen der Typ-, Regional- oder Schadenfreiheitsklassen sowie durch Beitragsanpassung nach Abschnitt J, ändert sich der Beitrag des Rabattschutzes entsprechend.

I.5.2.5 Übernahme des Rabattschutzes bei Fahrzeugwechsel

Bestand bereits ein Vorvertrag bei uns und war der Rabattschutz darin eingeschlossen, wird bei einem Fahrzeugwechsel entsprechend I.6.1.1 die bis dahin erreichte Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse inklusive aller geschützten Schäden für das Ersatzfahrzeug angerechnet.

I.5.2.6 Kündigung des Rabattschutzes

Siehe G.4.7.

I.5.2.7 Bescheinigung beim Wechsel des Versicherers

Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer wird der Vertrag so behandelt, als habe der Rabattschutz nicht bestanden. Dem Nachversicherer werden auf dessen Anfrage – abweichend von I.8.2 – die schadenfreien Jahre bestätigt, die sich ohne Rabattschutz ergeben.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

I.6.1.1 Fahrzeugwechsel

Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Bei Anschaffung eines neuen Fahrzeugs hat das bisherige Fahrzeug noch bis zu 14 Tage beitragsfreien Versicherungsschutz, wenn auch das neue Fahrzeug bei uns versichert wird. Bei Fristüberschreitung wird für den gesamten Zeitraum der Beitrag erhoben.

I.6.1.2 Rabatttausch

Sie können einen Tausch Ihres Schadenverlaufs wie folgt beanspruchen:

I.6.1.2.1 Rabatttausch bei einem ausgeschiedenen Fahrzeug

Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, können Sie beanspruchen, dass der Schadenverlauf auf einen anderen Ihrer Versicherungsverträge übertragen wird. Dazu müssen Sie in Textform bestätigen, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von denselben Personen gefahren wurden. Ein für das verbleibende Fahrzeug bereits erworbener Schadenverlauf kann unter Beachtung von I.6.2 und I.6.3 für ein später neu hinzukommendes, zusätzliches Fahrzeug Berücksichtigung finden.

I.6.1.2.2 Rabatttausch bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug

Versichern Sie ohne Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses ein weiteres Fahrzeug, so können Sie unter Beachtung von I.6.2 den Schadenverlauf aus dem Vertrag des ersten Fahrzeugs auf den Vertrag für das weitere Fahrzeug übertragen. Dazu müssen Sie in Textform bestätigen, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von denselben Personen gefahren wird, die das zuerst versicherte Fahrzeug gefahren haben. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; I.2.2.1 bleibt unberührt.

I.6.1.2.3 Rabatttausch zwischen zwei bestehenden Verträgen

Bestehen für Sie bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, so können Sie bei Fahrzeugwechsel auf Antrag den Schadenverlauf zwischen zwei bestehenden Verträgen tauschen. Dazu müssen Sie in Textform bestätigen, dass aufgrund gleicher Risikoverhältnisse die wechselseitige Anrechnung der Schadenverläufe gerechtfertigt ist.

I.6.1.3 Schadenverlauf einer anderen Person

Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Hinweis: Beachten Sie hierzu die zusätzliche Regelung unter I.6.2.4.

I.6.1.4 Versichererwechsel

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.1.5 Verschweigen einer Vorversicherung

Verschweigen Sie in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung das Bestehen einer Vorversicherung und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die Klasse 0 bzw. in die Schadenklassen S oder M eingestuft werden, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe gemäß K.4.4 auf den richtigen Versicherungsbeitrag für das erste Versicherungsjahr zu erheben. Entsprechendes gilt bei unrichtigen Angaben in den Fällen von I.2.2 und I.6.1.1 bis I.6.1.3.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

I.6.2.1 Fahrzeuggruppe

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an.

Oder: Das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder/-roller, Krafträder/-roller, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, Kranken- und Leichenwagen.

b Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im gewerblichen Güterverkehr und Umzugsverkehr, Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr und Umzugsverkehr, Kraftomnibusse sowie die Sonderfahrzeuge außer Kranken- und Leichenwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- von einem Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse auf einen Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse oder eine Zugmaschine bis 10 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz),
- bei Hub-/Gabelstaplern, wenn auch das Ersatzfahrzeug ein Hub-/Gabelstapler ist und
- bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, wenn auch das Ersatzfahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine ist.

I.6.2.2 Unterschiedliche Beitragssatzstaffeln

Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Beitragssatzstaffeln, so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt der Übernahme des Vertrags für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Beitragssatzstaffel (Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“) eingestuft. Schäden und Unterbrechungen die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Beitragssatzstaffel berücksichtigt. Sofern Rabattschutz vereinbart wurde, gilt bei Schäden abweichend I.5.2.5.

I.6.2.3 Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

I.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a Die andere Person lebt oder lebte mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder es handelt sich um Ihre Eltern, Ihre Kinder oder um Ihren Arbeitgeber (juristische Person);
- b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.
- c Das Fahrzeug muss auf Ihren oder den Namen Ihres in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartners zugelassen werden.
- d Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- e Wenn die andere Person verstorben ist, gilt Absatz d nicht. Eine Anrechnung des Schadenverlaufs aus dem Vertrag der verstorbenen Person ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadenverlaufs länger als 10 Jahre zurückliegt.
- f Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Geltendmachung des Schadenverlaufs nicht mehr als 10 Jahre zurück. Bei Übernahme des Schadenverlaufs werden die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden aus dem Zeitraum angerechnet, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren haben.
- g Liegt die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie bei der Geltendmachung des Schadenverlaufs mehr als 10 Jahre zurück, ist die Übernahme ausgeschlossen.
- h Das Fahrzeug der anderen Person muss derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (I.6.2.1) angehören als Ihr Fahrzeug. Der Vertrag der anderen Person wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; I.2.2.1 bleibt unberührt.
- i Der Schadenverlauf wird durch eine Bescheinigung des Versicherers der anderen Person nach I.8 nachgewiesen.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

I.6.3.1 Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung/Ruheversicherung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, aber nicht mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Der Vertrag wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; I.2.2.1 bleibt unberührt.

Soweit bei Übernahme des Schadenverlaufs bisher noch nicht erfolgt, werden nach der Unterbrechung Schadenmeldungen nach I.3.5 berücksichtigt.

I.6.3.2 Im Folgejahr nach der Übernahme

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie gemäß I.6.2.4 Absatz d einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei ErstEinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung (SF-Klasse),
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den im Antrag genannten Schadenfreiheitsrabatt ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über Ihren tatsächlichen Schadenverlauf zu ändern.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelungen nach I.2.2 und I.2.3 – werden nicht berücksichtigt.

J Merkmale zur Beitragsberechnung

J.1 Fahrzeugbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung

J.1.1 Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller, Typ, Art, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze, Nutzlast oder zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) sind die Eintragungen in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (= Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (= Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

J.1.2 Art und Verwendung von Fahrzeugen

Ergeben Ihre Zulassungsbescheinigung Teil I oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird Ihr Fahrzeug in mehreren Versicherungsarten verwendet, so ist für die Beitragsberechnung das höher einzuordnende Wagnis ausschlaggebend. Sie dürfen vorübergehend

- im Werkverkehr versicherte Fahrzeuge auch im gewerblichen Güterverkehr,
- versicherte Schul- oder Werkomnibusse auch im Gelegenheits- oder Linienverkehr,
- zur Eigenverwendung versicherte Pkw auch als Mietwagen und Taxen und
- als Mietwagen versicherte Pkw auch als Taxen einsetzen,

wenn Sie uns den Beginn des anderweitigen Einsatzes vor Antritt der ersten Fahrt und dessen Beendigung unverzüglich anzeigen. Unterlassen Sie die Anzeige, gilt D.2 entsprechend.

Der Beitrag wird anteilig nach der Dauer der jeweiligen Verwendung und Verkehrsart berechnet.

Hinweise zur Änderung der fahrzeugbezogenen Merkmale siehe K.5.

J.2 Personenbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung

Bei der Zuordnung zu

- den Regionalklassen,
- den Tarifgruppen/Berufsgruppen (siehe Anhang 3),
- den individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung (siehe Anhang 2) sowie
- bei der Einstufung in die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (siehe Anhang 1)

werden – unbeschadet der Regelungen in I.6.1.3, I.6.2.3, I.6.2.4 und I.6.4 – die im Tarif vorgesehenen Merkmale zur Beitragsberechnung nur berücksichtigt, wenn sie in Ihrer Person, der Person des Fahrers oder bei Versicherung von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind.

Bei Übergang des Versicherungsvertrags besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung des Schadenverlaufs und der Anzahl der Schäden des Vertrags der anderen Person (bisher SFR-Berechtigter).

Hinweise zur Zuordnung und Änderung der personenbezogenen Merkmale zur Beitragsberechnung siehe Abschnitt I, J und K.

J.3 Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.3.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen.

Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Für Pkw, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind oder die nicht mit der serienmäßigen Motorleistung ausgestattet sind, wird der Beitrag auf Anfrage von uns nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik festgesetzt.

J.3.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz/Geschäftssitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohn- bzw. Geschäftssitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3.3 Tarifänderung

J.3.3.1 Wir sind berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr die Beiträge in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie beim Kfz-Schutzbrief bei bestehenden Versicherungsverträgen zu überprüfen.

Geprüft wird, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Reduzierung) an die Schaden- und Kostenentwicklung vorgenommen werden muss, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung des Versicherungsbeitrages) wiederherzustellen.

Eine Tarifänderung (Beitragserhöhung oder -reduzierung) wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3.3.2 Bei einer Beitragserhöhung nach J.3.3.1 teilen wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens den neuen Beitrag mit und belehren Sie über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 und J.3.4.1.

J.3.3.3 In die Berechnung gemäß J.3.3.1 werden Änderungen gemäß J.3.3.4, J.3.5 und J.3.6 sowie Änderungen in der Zuordnung des Versicherungsvertrags zu den Typklassen nach J.3.1 und den Regionalklassen nach J.3.2 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

Dies gilt nicht für Beitragsveränderungen, die sich aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands nach K.1 (Schadenverlauf dieses Vertrags), K.2 (Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung) oder K.3 (Wohnsitz-/Geschäftssitzwechsel mit Änderung der Regionalklasse) ergeben. Bei der Berechnung haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu beachten.

J.3.3.4 Wir können Versicherungsnehmer zum Zwecke der risikogerechten Tarifierung nach gleichartigen Merkmalen zu Gruppen von Risiken verbinden, um ein ausgewogenes Verhältnis von Beitrag und Leistung zu erlangen.

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres können für jede der nach gleichartigen Merkmalen gebildeten Gruppen Nachlässe gegenüber dem allgemeinen Veränderungssatz des J.3.3.1 eingeräumt werden.

Voraussetzung ist, dass eine nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik auf der Grundlage von bei uns vorhandenen Daten durchgeführte Bewertung dies rechtfertigt.

Die Nachlässe gelten nur für das jeweils neue Versicherungsjahr.

Risikogerechte Merkmale im Sinne des Vorgenannten sind zum Beispiel

- individuelles Fahrverhalten, zum Beispiel Flensburger Punkte,
- Merkmale des Fahrzeugs,
- rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge,
- Bonitätsscore,
- Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehung sowie
- weitere Verträge bei unserem Versicherungsverbund.

J.3.4 Kündigungsrecht und Umwandlungsrecht

J.3.4.1 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.3.1 bis J.3.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die anderen Versicherungsarten jeweils entsprechend.

J.3.4.2 Umstellung auf aktuellen Tarif

Anstatt zu kündigen, können Sie verlangen, dass der Vertrag auf den Versicherungsumfang und den Tarif wie bei einem neu abgeschlossenen Vertrag umgestellt wird.

J.3.4.3 Umwandlungsrecht in der Voll- und Teilkaskoversicherung

In der Voll- und Teilkaskoversicherung können Sie außerdem verlangen, dass, soweit die Kaskoversicherung betroffen ist, eine andere Selbstbeteiligung vereinbart oder eine Vollkaskoversicherung in eine Teilkaskoversicherung umgewandelt wird.

J.3.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.3.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für

- Regionalklassen,
- SF-Klassen,
- Stärkeklassen,
- Stärkemerkmale,
- Tarifgruppen und
- Typklassen

zu ändern, durch andere zu ersetzen oder neue Beitragsmerkmale einzuführen. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten, ersetzten bzw. neu einzuführenden Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen.

Weiterhin sind wir berechtigt, die im Versicherungsschein aufgeführten Risikomerkmale zu ändern, durch andere zu ersetzen oder neue Risikomerkmale einzuführen, wenn die geänderten, ersetzten bzw. neu einzuführenden Risikomerkmale den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen.

Die geänderten Bestimmungen sowie die ersetzten oder neuen Beitragsmerkmale werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung oder die Tarifgruppe gemäß Anhang 3 „Tarifgruppen (Berufsgruppen)“, so sind Sie verpflichtet, uns dies auf Ihre Kosten anzuzeigen. Wir berechnen den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht haben Sie dadurch nicht.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Änderung der Jahresfahrleistung

Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, sind Sie verpflichtet, uns dieses unter Nennung des aktuellen km-Standes (aufzurunden auf volle 1.000 km) auf Ihre Kosten anzuzeigen. Der Beitrag wird dann abweichend von K.2.2 ab Beginn des Versicherungsjahres, in dem sich die Jahresfahrleistung geändert hat, nach der dann gültigen Fahrleistung berechnet.

Ist der Berechnungszeitraum für die Jahresfahrleistung länger als ein Jahr, wird die Jahresfahrleistung wie folgt ermittelt: Insgesamt während des Berechnungszeitraums gefahrene Kilometer geteilt durch die Anzahl der Monate des Berechnungszeitraums mal 12.

K.2.4 Änderung Ihres Lebensalters

Abweichend von K.2.2 ist zu Beginn eines Versicherungsjahres das Alter relevant, das Sie im laufenden Kalenderjahr erreichen bzw. erreicht haben.

K.2.5 Änderung des Lebensalters der Fahrzeugnutzer

Abweichend von K.2.2 ist zu Beginn eines Versicherungsjahres das Alter relevant, das die Fahrzeugnutzer im laufenden Kalenderjahr erreichen bzw. erreicht haben.

K.2.6 Änderung des Merkmals „Familie“

Bei diesem Merkmal nehmen wir eine Neuberechnung des Alters des jüngsten Kindes lediglich bei einem Fahrzeugwechsel und bei Umstellung des gesamten Vertrags auf den neuen Tarif vor.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitz-/Geschäftssitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz/Geschäftssitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Nachweise vorzulegen.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1 Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung oder der Tarifgruppe gemäß Anhang 3 „Tarifgruppen (Berufsgruppen)“ müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Eine Anzeigepflicht liegt bei den folgenden Merkmalen nicht vor:

- Branche/Berufsgruppe,
- Fahrerkreis,
- Fahrzeugnutzung,
- Familie,
- Ihr Lebensalter,
- Lebensalter der Fahrzeugnutzer und
- selbstgenutztes Wohneigentum,

wenn es sich dabei um die Fahrt eines Kaufinteressenten, Angestellten eines Kfz-Reparaturbetriebs, Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder von anderen Personen anlässlich einer Notfallsituation handelt.

Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrunsicherheit bei Ihnen oder einem anderen berechtigten Fahrer gilt nicht als Notfallsituation im Sinne dieser Bestimmung.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Sie haben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung

- a bei Antragstellung unzutreffende Angaben gemacht oder
- b während der Laufzeit des Vertrags Änderungen nicht angezeigt (siehe K.2.1) oder unzutreffende Angaben gemacht

und deshalb ist ein zu niedriger Beitrag berechnet worden. So gilt

zu a rückwirkend ab Beginn und

zu b rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres

der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Zusätzlicher Beitrag bei unzutreffenden Angaben

Sie haben vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und deshalb ist ein zu niedriger Beitrag berechnet worden. Dann können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % auf den richtigen Versicherungsbeitrag für das laufende Versicherungsjahr erheben. Dies gilt auch bei Verschweigen einer Vorversicherung (siehe I.6.1.5).

K.4.5 Folgen von Nichtangaben

Unterlassen Sie im Antrag Angaben zu den Merkmalen der Beitragsberechnung, nach denen wir Sie gefragt haben, berechnen wir den Beitrag von Anfang an so, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung für Sie ungünstigsten Angaben gemacht.

Werden die Angaben später nachgeholt, gilt der Beitrag nach der zutreffenden Regelung ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung bei uns als vereinbart.

K.4.6 Folgen verspäteter Angaben

Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Angaben berechnet. Bei dem Merkmal „Begleitetes Fahren mit 17 Jahren“ entfällt die Beitragsermäßigung rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Antrag bzw. im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach Anhang 4 „Art und Verwendung von Fahrzeugen“, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem

Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind.

Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können:

EUROPA Versicherung AG
Servicecenter Kraftfahrt
per Post: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
per Fax: 0231 919-2073
per E-Mail: kfz-europa@europa.de.

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

L.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

L.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

L.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M entfällt

N Bedingungsänderung

N.1 In welchen Fällen sind wir berechtigt Bedingungen zu ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen Ihres Vertrags zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrags beruhen,
- unmittelbar diesen Vertrag betreffende rechtskräftige höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der Kartellbehörde, durch den unsere Praxis beanstandet wird,

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die nicht im Rückgriff auf eine gesetzliche Bestimmung ausgefüllt werden kann und die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

Die geänderten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

N.2 Kündigungsrecht

Im Falle einer Bedingungsänderung nach N.1 haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

O Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalender-jahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
50	SF 50	16	15
49	SF 49	17	16
48	SF 48	17	17
47	SF 47	17	17
46	SF 46	17	17
45	SF 45	18	17
44	SF 44	18	17
43	SF 43	18	18
42	SF 42	18	18
41	SF 41	19	18
40	SF 40	19	18
39	SF 39	19	19
38	SF 38	19	19
37	SF 37	20	19
36	SF 36	20	20
35	SF 35	20	20
34	SF 34	21	20
33	SF 33	21	21
32	SF 32	21	21
31	SF 31	22	21
30	SF 30	22	22
29	SF 29	22	22
28	SF 28	23	22
27	SF 27	23	23
26	SF 26	24	23
25	SF 25	24	24
24	SF 24	25	24
23	SF 23	25	25
22	SF 22	26	25
21	SF 21	26	26
20	SF 20	27	26
19	SF 19	28	27
18	SF 18	29	27
17	SF 17	29	28
16	SF 16	30	29
15	SF 15	31	29
14	SF 14	32	30
13	SF 13	33	31
12	SF 12	34	32
11	SF 11	36	32
10	SF 10	37	33
9	SF 9	38	34
8	SF 8	40	35
7	SF 7	42	36
6	SF 6	44	38
5	SF 5	46	39
4	SF 4	49	40
3	SF 3	52	42
2	SF 2	55	43
1	SF 1	60	47
	SF ½	75	55
	S	100	-
	0	100	60
	M	120	75

1.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1	2	3	1	2	3
	Haftpflicht			Vollkasko		
Schaden-anzahl						
SF 50	SF 30	SF 12	SF 2	SF 39	SF 25	SF 12
SF 49	SF 26	SF 11	SF 2	SF 35	SF 22	SF 12
SF 48	SF 25	SF 11	SF 2	SF 34	SF 21	SF 12
SF 47	SF 25	SF 11	SF 2	SF 33	SF 21	SF 12
SF 46	SF 24	SF 10	SF 2	SF 32	SF 20	SF 12
SF 45	SF 23	SF 10	SF 2	SF 32	SF 20	SF 12
SF 44	SF 23	SF 10	SF 2	SF 31	SF 19	SF 12
SF 43	SF 22	SF 10	SF 2	SF 30	SF 18	SF 8
SF 42	SF 22	SF 9	SF 1	SF 29	SF 18	SF 8
SF 41	SF 21	SF 9	SF 1	SF 28	SF 17	SF 8
SF 40	SF 20	SF 9	SF 1	SF 27	SF 17	SF 8
SF 39	SF 20	SF 8	SF 1	SF 27	SF 16	SF 8
SF 38	SF 19	SF 8	SF 1	SF 26	SF 16	SF 7
SF 37	SF 19	SF 8	SF 1	SF 25	SF 15	SF 7
SF 36	SF 18	SF 7	SF 1	SF 24	SF 14	SF 7
SF 35	SF 18	SF 7	SF 1	SF 24	SF 14	SF 6
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	SF 23	SF 13	SF 6
SF 33	SF 17	SF 6	SF ½	SF 22	SF 13	SF 6
SF 32	SF 16	SF 6	SF ½	SF 21	SF 12	SF 6
SF 31	SF 16	SF 6	SF ½	SF 21	SF 11	SF 5
SF 30	SF 15	SF 5	SF ½	SF 20	SF 11	SF 5
SF 29	SF 14	SF 5	SF ½	SF 19	SF 10	SF 4
SF 28	SF 14	SF 5	SF ½	SF 18	SF 10	SF 4
SF 27	SF 13	SF 4	SF ½	SF 17	SF 9	SF 4
SF 26	SF 13	SF 4	SF ½	SF 17	SF 8	SF 3
SF 25	SF 12	SF 4	SF ½	SF 16	SF 8	SF 2
SF 24	SF 12	SF 3	SF ½	SF 15	SF 7	SF 2
SF 23	SF 11	SF 3	SF ½	SF 14	SF 7	SF 1
SF 22	SF 10	SF 3	SF ½	SF 14	SF 6	SF 1
SF 21	SF 10	SF 2	SF ½	SF 13	SF 5	SF 1
SF 20	SF 9	SF 2	0	SF 12	SF 5	SF 1
SF 19	SF 9	SF 1	0	SF 11	SF 4	SF ½
SF 18	SF 8	SF 1	0	SF 10	SF 4	SF ½
SF 17	SF 7	SF 1	0	SF 10	SF 3	SF ½
SF 16	SF 7	SF 1	0	SF 9	SF 2	SF ½
SF 15	SF 6	SF 1	0	SF 8	SF 2	SF ½
SF 14	SF 6	SF 1	0	SF 7	SF 1	0
SF 13	SF 5	SF ½	0	SF 7	SF 1	0
SF 12	SF 4	SF ½	0	SF 6	SF 1	0
SF 11	SF 4	SF ½	M	SF 5	SF ½	0
SF 10	SF 3	SF ½	M	SF 4	SF ½	0
SF 9	SF 3	SF ½	M	SF 3	SF ½	0
SF 8	SF 2	SF ½	M	SF 3	SF ½	0
SF 7	SF 1	0	M	SF 2	0	0
SF 6	SF 1	0	M	SF 1	0	0
SF 5	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	0	M	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	M	M	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	M	M	SF ½	M	M
SF 1	SF ½	M	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	0	M	M
S	M	M	M	-	-	-
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

2 Krafträder und Leichtkrafträder

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalender-jahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
20	SF 20	20	20
19	SF 19	20	20
18	SF 18	20	21
17	SF 17	21	21
16	SF 16	21	22
15	SF 15	21	22
14	SF 14	21	23
13	SF 13	21	24
12	SF 12	22	24
11	SF 11	22	25
10	SF 10	22	26
9	SF 9	23	27
8	SF 8	23	28
7	SF 7	24	29
6	SF 6	25	31
5	SF 5	26	32
4	SF 4	28	34
3	SF 3	31	36
2	SF 2	35	39
1	SF 1	45	45
	SF ½	60	70
	0	83	90
	M	130	120

2.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach			
Schadenanzahl	1	2	1	2
	Haftpflicht		Vollkasko	
SF 20	SF 2	SF ½	SF 7	SF 4
SF 19	SF 2	SF ½	SF 7	SF 4
SF 18	SF 2	SF ½	SF 7	SF 4
SF 17	SF 2	SF ½	SF 6	SF 4
SF 16	SF 2	SF ½	SF 6	SF 3
SF 15	SF 2	0	SF 5	SF 3
SF 14	SF 2	0	SF 5	SF 3
SF 13	SF 2	0	SF 4	SF 3
SF 12	SF 1	0	SF 4	SF 3
SF 11	SF 1	0	SF 3	SF 2
SF 10	SF 1	0	SF 3	SF 2
SF 9	SF 1	0	SF 2	SF 2
SF 8	SF 1	0	SF 2	SF 2
SF 7	SF 1	M	SF 1	SF 1
SF 6	SF 1	M	SF 1	SF 1
SF 5	SF 1	M	SF 1	SF 1
SF 4	SF ½	M	SF 1	SF 1
SF 3	SF ½	M	SF ½	SF ½
SF 2	SF ½	M	SF ½	SF ½
SF 1	0	M	SF ½	0
SF ½	M	M	0	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Bei 3 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

3 Taxen und Mietwagen

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalender-jahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
3	SF 3	40	55
2	SF 2	55	75
1	SF 1	70	80
	SF ½	70	80
	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach			
Schadenanzahl	1	2	1	2
	Haftpflicht		Vollkasko	
SF 3	SF 2	SF 1	SF 2	SF 1
SF 2	SF 1	SF ½	SF 1	SF ½
SF 1	SF ½	0	SF ½	0
SF ½	0	0	0	0
0	0	0	0	0

Bei 3 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Klasse 0.

4 Campingfahrzeuge

4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
20	SF 20	20	20
19	SF 19	21	22
18	SF 18	21	22
17	SF 17	21	22
16	SF 16	22	23
15	SF 15	22	23
14	SF 14	23	23
13	SF 13	23	23
12	SF 12	24	23
11	SF 11	24	24
10	SF 10	25	24
9	SF 9	26	24
8	SF 8	27	25
7	SF 7	27	25
6	SF 6	29	26
5	SF 5	30	26
4	SF 4	31	27
3	SF 3	33	28
2	SF 2	35	28
1	SF 1	37	30
	SF ½	40	35
	0	50	45
	M	120	60

4.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach			
Schadenanzahl	1	2	1	2
	Haftpflicht		Vollkasko	
SF 20	SF 2	0	SF 18	SF 2
SF 19	SF 2	0	SF 8	SF 1
SF 18	SF 2	0	SF 8	SF 1
SF 17	SF 2	0	SF 7	SF 1
SF 16	SF 1	0	SF 7	SF 1
SF 15	SF 1	0	SF 6	SF ½
SF 14	SF 1	0	SF 6	SF ½
SF 13	SF 1	0	SF 6	SF ½
SF 12	SF ½	0	SF 5	SF ½
SF 11	SF ½	0	SF 5	SF ½
SF 10	SF ½	0	SF 4	SF ½
SF 9	SF ½	M	SF 4	0
SF 8	SF ½	M	SF 3	0
SF 7	0	M	SF 3	0
SF 6	0	M	SF 2	M
SF 5	0	M	SF 2	M
SF 4	0	M	SF ½	M
SF 3	0	M	SF ½	M
SF 2	0	M	SF ½	M
SF 1	0	M	SF ½	M
SF ½	0	M	SF ½	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Bei 3 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

5 Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen

5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalender-jahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
30	SF 30	25	28
29	SF 29	25	28
28	SF 28	26	28
27	SF 27	26	29
26	SF 26	26	29
25	SF 25	27	29
24	SF 24	28	29
23	SF 23	28	30
22	SF 22	29	30
21	SF 21	29	30
20	SF 20	30	31
19	SF 19	31	31
18	SF 18	32	32
17	SF 17	33	32
16	SF 16	34	32
15	SF 15	35	33
14	SF 14	36	34
13	SF 13	37	34
12	SF 12	39	35
11	SF 11	41	36
10	SF 10	42	37
9	SF 9	45	38
8	SF 8	47	39
7	SF 7	50	40
6	SF 6	53	42
5	SF 5	57	43
4	SF 4	62	45
3	SF 3	68	48
2	SF 2	75	51
1	SF 1	85	55
	SF ½	91	59
	0	110	62
	M	165	100

5.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach			
	1	2	1	2
	Haftpflicht		Vollkasko	
Schadenanzahl				
SF 30	SF 13	SF 5	SF 9	SF 2
SF 29	SF 13	SF 5	SF 8	SF 2
SF 28	SF 13	SF 5	SF 8	SF 2
SF 27	SF 12	SF 5	SF 8	SF 2
SF 26	SF 12	SF 5	SF 8	SF 2
SF 25	SF 11	SF 4	SF 8	SF 2
SF 24	SF 11	SF 4	SF 7	SF 1
SF 23	SF 10	SF 4	SF 7	SF 1
SF 22	SF 10	SF 4	SF 7	SF 1
SF 21	SF 10	SF 4	SF 6	SF 1
SF 20	SF 9	SF 4	SF 6	SF 1
SF 19	SF 9	SF 3	SF 6	SF 1
SF 18	SF 8	SF 3	SF 6	SF 1
SF 17	SF 8	SF 3	SF 5	SF 1
SF 16	SF 7	SF 3	SF 5	SF 1
SF 15	SF 7	SF 3	SF 5	SF ½
SF 14	SF 6	SF 2	SF 4	SF ½
SF 13	SF 6	SF 2	SF 4	SF ½
SF 12	SF 5	SF 2	SF 4	SF ½
SF 11	SF 5	SF 2	SF 3	0
SF 10	SF 4	SF 1	SF 3	0
SF 9	SF 4	SF 1	SF 2	0
SF 8	SF 3	SF ½	SF 2	0
SF 7	SF 3	SF ½	SF 2	0
SF 6	SF 2	SF ½	SF 1	0
SF 5	SF 1	0	SF 1	0
SF 4	SF 1	0	SF ½	0
SF 3	SF ½	0	0	M
SF 2	0	M	0	M
SF 1	0	M	0	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Bei 3 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

6 Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibusse (nur Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Haftpflicht) und Hub-/Gabelstapler (nur Haftpflicht)

6.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalender-jahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
10	SF 10	40	50
9	SF 9	50	60
8	SF 8	50	60
7	SF 7	55	65
6	SF 6	55	70
5	SF 5	60	75
4	SF 4	65	80
3	SF 3	75	85
2	SF 2	85	90
1	SF 1	100	100
	SF ½	100	110
	0	125	115
	M	150	170

6.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1	2	3	1	2	3
	Haftpflicht			Vollkasko		
Schadenanzahl						
SF 10	SF 7	SF 4	SF 2	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 5	SF 3	SF 2	SF 3	0	M
SF 8	SF 4	SF 2	SF ½	SF 2	0	M
SF 7	SF 4	SF 2	SF ½	SF 2	0	M
SF 6	SF 3	SF 2	SF ½	SF 1	0	M
SF 5	SF 3	SF 2	SF ½	SF 1	0	M
SF 4	SF 2	SF ½	0	SF ½	M	M
SF 3	SF 2	SF ½	0	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

Anhang 2: Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung

In den Beiträgen der Kfz-Versicherung werden u. a. auch individuelle Risikomerkmale der versicherten Personen berücksichtigt. Hierzu zählen auch Merkmale, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen, es sei denn, Sie werden nur für statistische Erhebungen benötigt, worauf wir Sie im Antrag besonders hinweisen. Die individuellen Merkmale zur Beitragsberechnung werden von uns nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik kalkuliert, verknüpft und gemäß J.3 verwendet.

Welche Risikomerkmale in Ihrem Vertrag Berücksichtigung finden, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Zur Änderung von individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung und zu Ihren Mitteilungspflichten siehe K.2 und K.4.

Die Merkmale zur Beitragsberechnung sind abhängig von der Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß Anhang 4 und können zum Beispiel sein:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">– ABS– Abstellort des Fahrzeugs– Anzahl der Plätze– Aufbau– Ausnahmegenehmigung wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften– Branche/Berufsgruppe– Fahrerkreis– Fahrzeugalter– Fahrzeugalter bei Erwerb– Fahrzeugnutzung (überwiegend privat oder geschäftlich)– Fahrzeuge mit Spezialkarosserie– Fahrzeuge mit ungewöhnlicher Sonderausstattung– Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert– Familie (Alter des jüngsten Kindes im Haushalt; leibliche Kinder, Stief- und Adoptivkinder)– Gefahrguttransport | <ul style="list-style-type: none">– Gute Schadenfreiheitsklasse– Ihr Lebensalter– Jährliche Fahrleistung– Kippvorrichtung (auch Sattelaufleger)– Lebensalter der Fahrzeugnutzer– Mehrere Verwendungsmöglichkeiten (gemäß J.1.2)– Motorleistung– Neuwert des Fahrzeugs– Selbstgenutztes Wohneigentum– Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Thermoswagen)– Teilnahme am „Begleiteten Fahren mit 17 Jahren“– Wohnsitz / Postleitzahl des Halters– Zahlungsart– Zahlungsperiode– Zulässige Gesamtmasse– Zulassung des Fahrzeugs auf vom Versicherungsnehmer abweichenden Halter. |
|--|---|

Anhang 3: Tarifgruppen (Berufsgruppen)

1 Tarifgruppe (Berufsgruppe) A

1.1 Die Beiträge der Tarifgruppe (Berufsgruppe) A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für:

- a Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuches VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.1 a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c Nicht berufstätige Ehegatten
nicht berufstätige Ehegatten von Personen, die die Voraussetzungen nach 1.1 a oder 1.1 b erfüllen;
- d Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.1 a oder 1.1 b erfüllt haben.

1.2 Abweichender Halter

Eine Zuordnung zur Tarifgruppe A ist nur dann möglich, wenn Sie und der Fahrzeughalter die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

2 Tarifgruppe (Berufsgruppe) B

2.1 Die Beiträge der Tarifgruppe (Berufsgruppe) B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung – in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder – für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

- a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung (BHO) oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung (AO));

- d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f Beamte, Richter und Beschäftigte der unter 2.1 a bis 2.1 e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillige Wehrdienstleistende oder Bundesfreiwilligendienstler);
- g Beamte und Beschäftigte überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die unter 2.1 f genannten Beamten und Beschäftigten;
- h Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.1 f oder 2.1 g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Beschäftigten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.1 f, 2.1 g oder 2.1 h erfüllt haben;
- i Familienangehörige von Beamten, Richtern, Beschäftigten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.1 f, 2.1 g oder 2.1 h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2.2 Übergangsbestimmung zu der Tarifgruppe (Berufsgruppe) B

Ergänzend gelten die Beiträge der Tarifgruppe (Berufsgruppe) B in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

- a juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen gemäß 2.1 a bis e erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmungen (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt wurden;
- b die in 2.1 f, h und i genannten Personen, wenn deren Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter a genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehören;
- c Energieversorgungsunternehmen, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- d Mitarbeiter von Betriebskrankenkassen mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen;
- e zu dem berechtigten Personenkreis der unter c und d genannten Unternehmen und Einrichtungen gehören Beschäftigte, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beträgt und von den genannten Unternehmen entlohnt werden.

2.3 Ziffer 2.2 gilt auch für:

- a ehemalige Mitarbeiter der in 2.2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, soweit sie dort unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung beschäftigt waren und nicht anderweitig berufstätig sind;
- b nicht berufstätige versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes die Voraussetzungen von 2.2 oder 2.3 a erfüllt haben;
- c Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen von 2.2 oder 2.3 a erfüllen, wenn die Familienangehörigen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und nicht erwerbstätig sind.

2.4 Bei welchen Fahrzeugarten wird die Tarifgruppe (Berufsgruppe) B nicht gewährt?

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von:

1. Mietwagen und Taxen,
2. Selbstfahrervermietfahrzeugen,
3. Kraftomnibussen,
4. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
5. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
6. Sonderfahrzeugen jeder Art,
7. Anhängern, Aufliegern und Wechsellaufbauten jeder Art,
8. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

2.5 Abweichender Halter

Eine Zuordnung zur Tarifgruppe B ist nur dann möglich, wenn Sie und der Fahrzeughalter die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

3 Zuordnung zu den Tarifgruppen (Berufsgruppen)

Beantragen Sie bei der Antragstellung die Zuordnung zu der Tarifgruppe (Berufsgruppe) A oder B, so erfolgt diese bereits ab Versicherungsbeginn, wenn uns der Nachweis in Textform nach Vertragsschluss unverzüglich eingereicht wird.

Während der Vertragslaufzeit wird der Vertrag der Tarifgruppe (Berufsgruppe) A oder B ab dem Zeitpunkt zugeordnet, zu dem Sie uns die Voraussetzungen in Textform nachweisen.

Die Zuordnung erfolgt, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm sowie einer Nennleistung (Motorleistung) von nicht mehr als 11 kW.

2 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

3 Trikes

Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit drei symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 ccm und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

4 Quads

Quads sind vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer maximalen Leermasse von 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung) und mit einer maximalen Motornennleistung von 15 kW.

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrvermietfahrzeugen.

6 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrrvermietfahrzeuge).

7 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

8 Selbstfahrrvermietfahrzeuge

Selbstfahrrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

10.3 Nicht unter 10.1 und 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Kranken-omnibusse.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

14 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind. Außerdem gehören diese zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge (zum Beispiel Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

21 Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse

Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von bis zu 3,5 t.

22 Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse

Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

23 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

4. Ergänzende Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

Einleitung

Die nachfolgenden Bestimmungen zur Kfz-Umweltschadensversicherung ergänzen die Regelungen zur Kfz-Haftpflichtversicherung in Ihren AKB.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Umweltschadensversicherung?

A.1 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

A.1.1.2 Begründete und unbegründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einemungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen dasungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2 Wer ist versichert?

Die in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Personen sind auch in der Kfz-Umweltschadensversicherung versichert. A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt bis zu 5 Mio. Euro pro Schadenfall und Ereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Versicherungssumme von 10 Mio. Euro ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht im Anwendungsbereich des Umweltschadensgesetzes in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen und für Schäden durch Kernenergie.

A.1.5.2 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.1.5.3 Ausbringungsschäden

Nicht versichert sind Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

A.1.5.4 Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

A.1.5.5 Vertragliche Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.1.5.6 Zusätzliche Ausschlüsse bei Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes

- auf Grundstücken,
- an Böden,
- an Gewässern

eintreten, die in Ihrem Eigentum bzw. dem Eigentum der mitversicherten Personen gemäß A.1.2 stehen, standen oder von Ihnen (ihnen) gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren oder in Ihren (ihren) unmittelbaren oder mittelbaren Besitz gelangt sind. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und endet automatisch mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es gelten die Regelungen nach B.1, B.2.1 und B.2.3 bis B.2.7 der AKB entsprechend.

C entfällt

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

Es gelten die Regelungen D.1.1, D.1.2, D.2.1 und D.2.2 der AKB entsprechend.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

E.1.1.1 Sie müssen uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentransaktionsansprüche erhoben worden sind.

E.1.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.2.1, E.2.2 und E.2.6 der AKB entsprechend.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB entsprechend.

G Laufzeit und Ende des Vertrags

Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zusätzlich gilt G.1 der AKB entsprechend.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein nach diesen Sonderbedingungen versicherter Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, führt zu keiner Rückstufung Ihres Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrags.

J entfällt

K entfällt

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Die Regelungen des Abschnitts L der AKB gelten entsprechend.

M entfällt

N Bedingungsänderung

Die Regelungen des Abschnitts N der AKB gelten entsprechend.

O Embargos

Die Regelungen des Abschnitts O der AKB gelten entsprechend.

5. Datenschutzhinweise

A. Informationen der EUROPA Versicherung AG

1. Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die EUROPA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.europa.de/datenschutz.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung / Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

EUROPA Versicherung AG | Piusstraße 137 | 50931 Köln | Telefon: 0221 5737-200 | E-Mail: info@europa.de.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - unter der oben genannten Anschrift oder per E-Mail unter datenschutz@europa.de.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.europa.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden/Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden/Leistungsfall ist.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der EUROPA Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) in Verbindung mit Art. 7 DS-GVO ein. Wir holen eine Einwilligung auch für die Begründung, Durchführung und Beendigung von Versicherungsverträgen ein, z. B. im Fall einer Bonitätsprüfung. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j) DS-GVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 lit. f) oder Art. 9 Abs. 2 lit. f) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Identifizierung und kundenfreundlichen Ansprache,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zur Aktualisierung von Adressdaten unserer Kunden und Interessenten,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, um missbräuchliche oder betrügerische Handlungen gegen uns oder ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbandes zu entdecken, aufzuklären oder zu verhindern,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen,
- zum Abgleich von Sanktionslisten im Rahmen der Sanktions-Compliance,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit insgesamt.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesen Fällen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

Dies ist insbesondere erforderlich:

- aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben,
- aufgrund handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten,
- zur Erfüllung unserer Beratungspflicht.

Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten sowie zur Erfüllung der Sanktions-Compliance verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren, soweit Sie nicht bereits über diese Informationen verfügen (Art. 13 Abs. 4 DS-GVO) oder eine Information gesetzlich nicht erforderlich ist (Art. 13 Abs. 4 und 14 Abs. 5 DS-GVO).

4. Kategorien und Einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten

4.1 Spezialisierte Unternehmen des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit

Innerhalb unseres Versicherungsverbandes nehmen spezialisierte Unternehmen oder Bereiche bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder

mehreren Unternehmen unseres Verbundes besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftsdaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral oder dezentral durch ein oder mehrere Unternehmen des Verbundes verarbeitet werden. Die Unternehmen, die eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, können Sie der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit im Anhang zu diesen Hinweisen entnehmen.

4.2 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jeweils aktuell unseren Datenschutzhinweisen unter www.europa.de/datenschutz entnehmen.

4.3 Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Straßenverkehrsämter, Kraftfahrtbundesamt, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder Strafverfolgungsbehörden).

4.4 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrags von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und - soweit erforderlich - Schaden-/Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen solche Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

4.5 Datenaustausch mit Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Angabe von vorvertraglichen Versicherungsverläufen) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern erfolgen.

4.6 Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Schaden-/Leistungsfall machen können, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Schaden-/Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherer uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- und Schaden-/Leistungsprüfung unterstützen. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist beziehungsweise im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang.

In der Unfallversicherung werden zu den genannten Zwecken möglichst anonymisierte beziehungsweise pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z. B. Statistik, wissenschaftliche Forschung) verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

4.7 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Wir übermitteln bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung durch eine HIS-Anfrage Objektdaten (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH (informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Objekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

4.8 Datenübermittlung an Auskunftsteien

Wir übermitteln die im Rahmen der Begründung dieses Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten zur Einschätzung des Zahlungsausfallrisikos an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 6 Abs. 1 lit. f) der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Auskunftsteien verarbeiten die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie gegebenenfalls weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der oben genannten Auskunftsteien können Sie dem Informationsblatt der infoscore Consumer Data GmbH unter <https://finance.arvato.com/de/verbraucher/selbstauskunft.html> entnehmen.

4.9 Adressaktualisierung

Zur Aktualisierung unserer Adressbestände erhalten wir Adressdaten auftragsbezogen von der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh. Erhalten wir zu Ihrer Person eine neue Anschrift, ändern wir Ihre Adressdaten bei uns entsprechend. Eine gesonderte Information zu derartigen Adressänderungen erfolgt nicht.

4.10 Bonitätsauskünfte

Wir prüfen das allgemeine Zahlungsverhalten z. B. von neuen Kunden. Hierfür übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren. Unser Dienstleister ist die infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Abs. 1 lit. b) und Artikel 6 Abs. 1 lit. f) der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne des Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DS-GVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten wirtschaftlichen Interessen z. B. im Zusammenhang mit offenen Beitragsforderungen oder zur Aufklärung von betrügerischen Handlungen gegen unser Unternehmen notwendig ist, fragen wir bei Bonitätsdienstleistern Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Bonitätsprüfungen können auch auf Basis einer freiwillig erteilten Einwilligungserklärung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn der Dienstleister die übermittelten Daten zu eigenen Zwecken verwendet. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Abs. 1 lit. b) und Artikel 6 Abs. 1 lit. f) der DS-GVO.

5. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir gegebenenfalls vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln und der Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich unter anderem nach unseren Annahmegrundsätzen, gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie den vereinbarten Tarifen. Des Weiteren kommen versicherungsmathematische Kriterien und Kalkulationen je nach Entscheidung zur Anwendung.

Wenn Beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages eine Bonitätsprüfung erfolgt, entscheidet unser System in bestimmten Fällen aufgrund der erhaltenen Informationen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über Modalitäten zu der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Wir nutzen die automatisierte Entscheidung im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung, um uns und die Versichertengemeinschaft vor möglichen Zahlungsausfällen und deren Folgen zu schützen.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (z. B. zum Versicherungsumfang, Selbstbehaltsvereinbarungen, Prämienzahlung) sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht sowie die Höhe der Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf den zuvor beschriebenen Regeln.

Soweit wir eine vollautomatisierte Einzelfallentscheidung in den zuvor beschriebenen Fällen ohne menschliche Einflussnahme abschließend durchgeführt haben, werden Sie mit unserer Mitteilung der Entscheidung darauf hingewiesen. Sie haben das Recht, z. B. über unsere Service-Hotline, weitere Informationen, sowie eine Erklärung zu dieser Entscheidung zu erhalten und sie durch einen Mitarbeiter von uns überprüfen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde. Vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen, die ein Mitarbeiter für seine abschließende Entscheidung nur zu einem untergeordneten Teil berücksichtigt hat, sind ebenfalls nicht betroffen.

6. Datenübermittlung in ein Drittland

Zur Prüfung und Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung im Versicherungsfall kann es erforderlich sein, im Einzelfall Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister weiterzugeben. Bei einem Versicherungsfall außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann es zu diesem Zweck erforderlich sein, dass wir oder unsere Dienstleister in Ihrem Interesse Ihre Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geben müssen. Wir und unsere Dienstleister übermitteln Ihre Daten planmäßig nur, wenn diesem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln mit weiteren Garantieerklärungen) vorhanden sind, oder die Übermittlung auf einer Einwilligung von Ihnen beruht.

7. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

8. Betroffenenrechte

8.1 Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Herausgabe

Sie können uns gegenüber Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

8.2 Widerspruchsrecht

Sie haben uns gegenüber jederzeit das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung formlos zu widersprechen (Art. 21 Abs. 2 DS-GVO).

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie uns gegenüber dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen (Art. 21 Abs. 1 DS-GVO).

8.3 Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Telefon: 0211 38424-0
Telefax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

9. Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen, z. B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise inkl. der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen sowie die Liste der Dienstleister der EUROPA Versicherung AG erhalten Sie unter www.europa.de/datenschutz.

10. Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen

Continentale Krankenversicherung a.G.	Rechenzentrum, Rechnungswesen, Inkasso, Exkasso, Forderungseinzug, Recht, Kommunikation, Beschwerdebearbeitung, Qualitätsmanagement, Statistiken, Medizinischer Beratungsdienst, Revision, Betriebsorganisation, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Compliance, Empfang/Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Betrugsmanagement, Aktenentsorgung, Druck- und Versanddienstleistungen, zentrale Datenverarbeitung
Continentale Sachversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Continentale Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Sanktions-Compliance, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), Darlehensverwaltung, zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Mannheimer Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung

B. Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage des Art. 14 DS-GVO

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind gegebenenfalls z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. a) DS-GVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DS-GVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Gegebenenfalls FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Nähere Informationen finden Sie auf folgender Internetseite: www.informa-his.de.

Erläuterungen, Informationen und Schlusserklärung zu Ihrem Antrag auf Kfz-Versicherung

Stand 01.10.2019

A) Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Die nachfolgenden Erläuterungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht gelten sowohl für den Antragsteller als auch ggf. für die mit zu versichernden Personen. Die Anzeigepflicht ist vom Antragsteller – sowohl für sich als auch für die zu versichernde Person - zu beachten und zu erfüllen. Die dann folgenden Hinweise und Informationen über die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung gelten auch bei einer Pflichtverletzung für eine zu versichernde Person jeweils bezogen auf deren Versicherungsverhältnis.

Damit wir den Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass die Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt wird, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsanpassung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, können also auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle zur Leistungsfreiheit führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsanpassung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in einer Mitteilung hinweisen.

5. Ausübung der Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt haben. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir die Erklärung stützen. Zur Begründung können nachträglich weitere Umstände angegeben werden, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung können wir uns nicht berufen, wenn der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war. Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsanpassung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B) Informationen zum Datenschutz

Datenschutzhinweise

Sie finden die Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die EUROPA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte in Ihrer Vertragsinformation und, wie auch weitere Informationen zum Datenschutz, unter www.europa.de/datenschutz.

Datenschutzhinweise bei abweichendem Beitragszahler

Übernimmt eine andere als eine am Vertrag beteiligte Person die Beitragszahlung, erhält sie die Datenschutzhinweise mit der Vorankündigung zum SEPA-Lastschriftzug, wenn und soweit sie nicht bereits über die Informationen verfügt.

C) Weitere Informationen

Information zu den Versicherungsbedingungen

Es werden die Versicherungsbedingungen gemäß der erhaltenen Vertragsinformation für den beantragten Versicherungsschutz Bestandteil des Versicherungsvertrages.

D) Schlusserklärung

Bevor Sie den Vertrag abschließen, überprüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Bitte beachten Sie hierzu Abschnitt „A) Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“ auf der vorherigen Seite. Bitte lesen Sie die Informationen in den Abschnitten B) und C) auf dieser Seite und die Datenschutzhinweise sowie die Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage des Artikels 14 DS-GVO in Ihrer Vertragsinformation.

Hiermit mache ich die Datenschutzhinweise zum Inhalt des Antrages und bestätige, dass ich am Vertrag beteiligte Personen (z. B. Halter) zu den Datenschutzhinweisen informiere. Informationen über mein Widerrufsrecht finde ich auf den Seiten 5 und 6 der Vertragsinformation zur Kfz-Versicherung und im Versicherungsschein. Ich bin damit einverstanden, dass der vereinbarte Beginn des Versicherungsschutzes vor dem Ende der Widerrufsfrist liegen kann.